Gesetzbibliothek für den bayerischen Staatsbürger.
Neue Folge Nro. 3. 4.

Das Wehrgesetz für das Königreich Bayern.

Herausgegeben

von einem praktischen Juristen

Nro. 1.

Preis: 9 kr.

München, 1868.
Verlag von E. H. Gummi.

Das

Wehrgesetz

für das

Königreich Bayern.

Herausgegeben

von einem praktischen Juristen.

Nr. 1.

Preis: 9 kr.

Zweiter Abdruck.

München, 1868.

Verlag von E. H. Gummi.

Gesetz,

die Wehrverfassung betr.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung **Allerhöchst-Ihres** Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann in Ansehung der Art. 1, 5, 32 und 96 unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Art. 1.

Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht:
1) aus dem stehenden Heere und
2) aus der Landwehr.

Das stehende Heer theilt sich in die aktive Armee und die Reserve.

Art. 2.

Die aktive Armee soll bis zum 31. Dezember 1871 ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften ein Prozent der Bevölkerung des Königreiches nach der Zählung von 1867 betragen.

Vom 1. Januar 1872 an wird die Zahl der jährlich im Frieden in die aktive Armee zur Herstellung des Formationsstandes ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften einzureihenden Wehrpflichtigen in dem Finanzgesetze festgesetzt.

II. Wehrpflicht und Dienstzeit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 3.

Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 4.

Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sechs Jahre und zwar drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve.

Art. 5.

Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

Art. 6.

Wenn Angehörige der berittenen Truppen freiwillig ein viertes Jahr bei der aktiven Armee bleiben, ist ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr auf je zwei Jahre beschränkt und sind sie in der Landwehr von den Uebungen befreit.

Art. 7.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung gerechnet.

2. Besondere Bestimmungen.

Art. 8.

Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren technischen Gewerbe begriffen ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls er Candidat der Medizin oder

Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, es würde aber unverschuldeter Umstände wegen bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil entstehen, so kann die Aussetzung auf ein Jahr gestattet werden.

Bei eintretender Mobilisirung werden diejenigen Wehrpflichtigen, deren Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, ohne Loosung in die aktive Armee eingereiht.

Art. 9.

Einwanderer, die das 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nach Erlangung des Indigenats, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen.

Gleiches gilt von Wehrpflichtigen, welche ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten eingetragen wurden und nach dem gesetzlichen Termine, jedoch vor zurückgelegtem 31. Lebensjahre, zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht gelangen.

Art. 10.

Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist, ohne in der aktiven Armee gedient zu haben, wird im Falle der Rückwanderung, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und unterliegt bei der nächsten Heeresergänzung, soferne er am 1. Januar des betreffenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einreihung in die aktive Armee.

Der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremde ist Ausgewanderten bis zum vollendeten 32. Lebensjahre, vorbehaltlich besonderer Staatsverträge, untersagt.

Rückwanderer, welche schon in der aktiven Armee gedient haben, treten in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht ihrer Altersklasse wieder ein.

Art. 11.

Von der Wehrpflicht sind befreit:

1) Die Standesherren und ihre Familien, (§ 11 der Beilage IV zur Verfassungsurkunde);

2) der geistliche Stand (Tit. IX § 1 der Verf.=Urkunde) und zwar bei den Katholiken diejenigen, welche eine der höheren Weihen erhalten, oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind; dann vorschriftsmässig angestellte Rabbiner;

3) Der einzig übriggebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder in Folge desselben verloren haben;

4) jeder Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Art. 12.

Zeitweise sind von der Wehrpflicht befreit:

1) katholische und protestantische Studierende der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums, des Ordenslektorates oder des Vorstandes einer Missions=Anstalt, sowie mit dem Gymnasial=Absolutorium versehenen Rabbinats=Candidaten, welche sich durch Zeugniß eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultusgemeinde als solche ausweisen;

2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Candidaten des Schulamtes, welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt sich befinden;

3) Der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde;

4) Der jüngere von zwei Söhnen, bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders in der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

Unverehelichte Geschwister, welche nach dem Tode beider Eltern deren Haushalt gemeinsam fortführen, sind als eine Familie zu betrachten.

Treten die bezeichneten Personen aus den angegebenen Verhältnissen oder tritt eine Mobilisirung ein, so werden sie, wenn sie das 31. Lebens=

jahr noch nicht vollendet haben, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres in den Fällen der Ziff. 1 und 2 das 25., in den Fällen der Ziff. 3 und 4 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen.

Art. 13.

Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird oder nicht wenigstens 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß mißt.

Art. 14.

Solche, deren Tauglichkeit noch unentschieden ist, sollen vorläufig zurückgestellt werden. Werden sie später tauglich, so sind sie bei der nächsten Heeresergänzung (Art. 57 und 58), soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen.

Art. 15.

Einwanderer, Uebergangene oder zeitweis Befreite, welche wehrpflichtig geworden sind, aber nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9, 10 oder 12 nicht mehr zur Einreihung in die aktive Armee sich eignen, treten sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr ein.

Art. 16.

Als unwürdig ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Betruges, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt und nicht rehabilitirt worden ist.

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, sollen zu militärischen Arbeiten so lange in Bereitschaft gehalten und thunlichst verwendet werden, daß die betreffende Zeit mit jener, welche sie im stehenden Heere allenfalls bereits zugebracht haben, sechs Jahre beträgt.

Im Falle ihrer Verwendung zu militärischen Arbeiten erhalten sie die Löhnung und Verpflegung der Soldaten und unterstehen den für diese erlassenen Disciplinar- und Strafbestimmungen.

III. Einreihung in die bewaffnete Macht.

1. Stehendes Heer.

Art. 17.

Die Wehrpflichtigen sind innerhalb der einzelnen Jahrgänge und Ersatzbezirke nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere und zwar zunächst zur Ergänzung des Formationsstandes einzureihen.

Der nach Ergänzung des Formationsstandes bleibende Rest ist als Ersatzmannschaft auszuheben.

Art. 18.

Nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten ist jeder Heeresabtheilung die für eine Mobilisirung nothwendige Ersatzmannschaft zuzuweisen. (Ersatzmannschaft I. Klasse.)

Die übrigen Wehrpflichtigen bleiben als Ersatzmannschaft II. Klasse in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirkscommandos.

Bei Einberufung der Ersatzmannschaften II. Klasse hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Jene Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee vollendet haben, ohne daß sie zur Fahne berufen wurden, gehören auch in der Reserve und der Landwehr zur Ersatzmannschaft.

2. Landwehr.

Art. 19.

Die in die Landwehr tretenden Reservisten behalten die Waffengattung bei, der sie im stehenden Heere angehörten, vorbehaltlich einzelner bei einer Mobilmachung nothwendigen Ausnahmen.

Art. 20.

Die Landwehr-Infanterie wird nach ihren Wohnsitzen in Landwehrbataillone nnd Compagnien eingetheilt. Dieselbe wird in Kriegsfällen in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet.

Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter Controle der Landwehrbezirkscommandos.

Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen werden. Hiebei hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Art. 21.

Die Offiziere der Landwehr werden aus den hiezu befähigten einjährigen Freiwilligen und Landwehrmännern entnommen.

Die besoldeten Stämme an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften können im Bedürfnißfalle der aktiven Armee entnommen werden.

Art. 22.

Für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr hat die Gemeinde, in der sich das betreffende Commando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze trägt das Militärärar.

IV. Pflichten und Rechte der Angehörigen der bewaffneten Macht.

1. Dienstliche Verhältnisse.

Art. 23.

Die Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft sind auch im Frieden der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbil ung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden.

Art. 24.

Die Reservisten können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen zwei Monate betragenden

Uebungszeit, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

Art. 25.

Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden.

Für die Landwehrmänner der Infanterie finden in den Kompagniebezirken jährlich an 4—8 Tagen kleinere Uebungen statt.

Außer diesen Uebungszeiten können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

Im Falle der Mobilisirung sollen die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, zum Dienste beigezogen werden.

Art. 26.

In jedem Landwehrkompagniebezirke finden jährlich zweimal Kontrolversammlungen statt. Hiebei haben sich die Reservisten und Landwehrmänner, sowie sämmtliche Ersatzmannschaften des betreffenden Bezirkes zu stellen.

Die zeitlich in einem anderen als im Bezirke ihres Wohnortes sich aufhaltenden Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner haben an den Kontrolversammlungen, letztere auch an den kleineren Uebungen der Landwehrmänner ihres Aufenthaltsortes Theil zu nehmen.

Die Landwehrbezirkskommandos können aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst oder auf persönliche Verhältnisse einzelne Pflichtige von Kontrolversammlungen und Uebungen ausnahmsweise entbinden.

Art. 27.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind bei jeder Aenderung ihres Wohnortes zur Abmeldung bei dem Landwehrkommando desselben und zur Anmeldung bei dem Landwehrkommando des neuen Wohnortes in der Weise verpflichtet, daß die Abmeldung noch vor dem Abgang an den neuen Wohnort und die Anmeldung spätestens vierzehn Tage nach der Ankunft erfolgt.

Art. 28.

Soferne die zu den Kontrolversammlungen und kleineren Uebungen einberufenen Pflichtigen von ihrem Aufenthaltsorte dahin und zurück in einem Tage gelangen können, wird ihnen keine Vergütung geleistet.

Andernfalls, sowie für die größeren Uebungen, ferner im Falle eines Aufgebotes zur Erhaltung der inneren Sicherheit und während des Kriegsdienstes erhalten sie Bezüge aus der Kriegskasse, welche im Verordnungswege zu bestimmen sind.

Art. 29.

Die Ausrüstung und möglichst einfache Uniformirung der Landwehr erfolgt auf Staatskosten.

2. Allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

Art. 30.

Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden.

Alle übrigen Wehrpflichtigen sind im Frieden an der Verehelichung nicht gehindert, ohne jedoch daraus oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

Art. 31.

Die nicht präsenten Wehrpflichtigen sind den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen, sollen übrigens in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- oder Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind.

Die Angehörigen der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung sich außer Land begeben.

Art. 32.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen der Miiltärgerichtsbarkeit unterworfen. Wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterstehen sie dieser Gerichtsbarkeit nur so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind.

3. Unterstützung und Pension.

Art. 33.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind, haben hinsichtlich ihrer militärischen Versorgung gleiche Ansprüche wie die Invaliden des stehenden Heeres. Den Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr gebührt dieselbe Unterstützung, wie sie die Wittwen und Waisen solcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des stehenden Heeres anzusprechen haben.

4. Versorgung der Unteroffiziere.

Art. 34.

Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservist oder Landwehrmann während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vor-

zugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt.

V. Freiwilliger Eintritt und Kapitulationen.

1. Freiwilliger Eintritt.

Art. 35.

Jeder Bayer kann, soferne er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und guten Leumund besitzt, auch das 17. Lebensjahr vollendet, das 32. aber noch nicht überschritten hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 43, freiwillig auf 3 Jahre in die aktive Armee eintreten. Bei den Spielleuten genügt auch ein geringeres Alter als das von 17 Jahren.

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder freiwillig eintreten.

Art. 36.

Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrgangs (Art. 7 und 8) als Freiwillige anmelden und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden, sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer dreijähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.

Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen dürfen im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24., falls sie Kandidaten der Medizin oder Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden.

Bei den berittenen Truppen haben solche Freiwillige auch für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen.

Art 37.

Mittellose junge Leute, welche eine besondere Befähigung nachweisen,

werden unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum einjährigen Freiwilligendienst mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen.

Art. 38.

Den einjährigen Freiwilligendienst können Kandidaten der Medizin in Militärspitälern, Kandidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Praktikanten ableisten, soferne sie genügende Befähigung hiezu nachweisen.

Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung der Einberufung als Militärärzte und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen.

Art. 39.

Der Eintritt Freiwilliger erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 42. auf einfache Anmeldung bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse.

Art. 40

Wer gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwilliger eintreten will, hat den Nachweis über die genossene höhere Bildung zu liefern.

Der Nachweis kann geliefert werden:

1) durch Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Realgymnasiums;

2) durch Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;

3) durch Austrittszeugniß eines Schullehrerseminars;

4) durch ein nach Absolvirung von 3 Kursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestelltes Maturitätszeugniß;

5) durch ein Jahresschlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse;

6) durch Zeugnisse über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatrikulation an einer Landesuniversität als Kandidat der Pharmazie.

Neuerrichtete staatliche Schulanstalten können bezüglich der Wirkung

ihrer Schlußzeugnisse den voraufgeführten durch kgl. Verordnung gleichgestellt werden.

Art. 41.

Können Zeugnisse der in Art. 40 bezeichneten Art nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis höherer Bildung durch eine Prüfung mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des zu Prüfenden zu liefern.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgabe der Prüfungscommission erfolgen im Verordnungswege.

In jedem Kreise soll mindestens in einer größeren Stadt eine solche Prüfungskommission errichtet werden.

Art. 42.

Der freiwillig Eintretende hat vorbehaltlich seiner Tauglichkeit die Wahl der Waffengattung und des Truppentheils, bei einjährigen Freiwilligen jedoch die des letzteren nur insoferne, als durch seinen Eintritt die bei einem Truppentheile durch die Militärbehörde festgesetzte Maximalzahl von einjährigen Freiwilligen nicht überschritten wird.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind die gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwillige eintretenden Studierenden im Falle ihrer Tauglichkeit für die treffende Waffengattung unbeschränkt aufzunehmen.

2. Capitulation.

Art. 43.

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der aktiven Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem betreffenden Truppenabtheilungskommando als Kapitulant aufgenommen werden. Die Kapitulation kann nur auf ein Jahr abgeschlossen, aber von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Die in der aktiven Armee zurückgelegte Kapitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht des Kapitulanten gut gerechnet.

VI. Verfahren bei Ergänzung der aktiven Armee.

1. Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

Art. 44.

Das Königreich wird in so viele, nach Verwaltungsbezirken abgegränzte Ergänzungsbezirke eingetheilt, als Landwehrbataillone bestehen.

Jedem Ergänzungsbezirke steht der Stabsoffizier vor, dem das Landwehrbezirkskommando übertragen ist.

Innerhalb des Ergänzungsbezirkes bildet jeder Verwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk.

2. Vorverfahren.

Art. 45.

Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglinge sind verpflichtet, sich vor dem darauffolgenden 15. Januar bei der Gemeindebehörde ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsortes, falls sie sich im Auslande befinden, bei ersterer, persönlich oder schriftlich, oder durch Stellvertreter, welche hiezu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, anzumelden.

Alljährlich bis zum 1. Februar ist sodann von jeder Gemeindebehörde eine Urliste

1) der in der Gemeinde Heimatberechtigten,

2) der dortselbst ohne Heimatsberechtigung im Aufenthalte befindlichen Jünglinge

anzufertigen, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden oder der nachträglichen Einreihung unterliegen.

Bereits früher erfolgter Eintritt in die aktive Armee, Befreiungs- oder Unwürdigkeitsgründe sind hiebei besonders zu bemerken.

Art. 46.

Zwischen dem 1. und 15. Januar hat jeder Pflichtige bei Vermeidung des Ausschlusses seine etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung seiner Ein-

reihung bei der Gemeindebehörde anzumelden und die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Nachweise soweit möglich vorzulegen.

Art. 47.

Die von der Gemeindebehörde hergestellte Liste wird vom 1. bis 15. Februar in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprüche gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit müssen innerhalb dieser Zeit bei der Gemeindebehörde angemeldet werden.

Ueber die Anmeldung ist Protokoll zu errichten. Das Recht des Einspruchs steht Jedermann zu.

Art. 48.

Am 20. Februar werden die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten bei der Verwaltungsbehörde vorgelegt. Diese hat:

1) vorgefundene Unrichtigkeiten zu berichtigen;

2) die Bemerkungen über freiwilligen Eintritt, Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung, Befreiungs- und Unwürdigkeitsgründe zu vervollständigen, und die in Bezug auf solche Verhältnisse noch erforderlichen Nachweise zu erholen;

3) die erhobenen Einsprüche (Art. 47) zu bescheiden;

4) sämmtliche Urlisten in einer Bezirksliste zu vereinigen, und

5) die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimatsberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen.

Die auf die Einsprüche gegen die Urlisten ergangenen Bescheide sind längstens bis zum 15. März den Betheiligten zu Protokoll zu eröffnen.

Letzteren steht die spätestens am Tage nach Eröffnung des Bescheides bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll auszuführende Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche hierüber binnen einer Frist von 8 Tagen Beschluß zu fassen hat.

3. Ersatzkommission.

Art. 49.

Das Ersatzgeschäft wird in jedem Ersatzbezirke von einer Ersatzkommission ausgeführt.

Diese besteht:

1) aus dem Kommandanten des Ergänzungsbezirkes als Vorsitzenden und zwei Offizieren anderer Waffengattungen;

2) aus dem Vorstande des Verwaltungsbezirkes (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter;

3) aus 5 bürgerlichen Beisitzern, welche vom Distriktsrathe auf je 3 Jahre gewählt werden;

4) aus dem Bezirksarzte oder einem statt seiner beigezogenen öffentlichen oder praktischen Arzte;

5) aus zwei hiezu kommandirten Militärärzten.

Art. 50.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission dürfen nicht mehr wehrpflichtig sein und müssen in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht haben. Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Für Verhinderungsfälle sind fünf gleich geeigenschaftete Ersatzleute zu wählen.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich die Wahl unter denselben.

In unmittelbaren Städten tritt an die Stelle des Distriktsrathes das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

Bei Einberufung der Ersatzmänner ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

4. Ersatzgeschäft.

Art. 51.

Im Laufe des April hat der Kommandant des Ergänzungsbezirkes den Geschäftsplan für das Ersatzgeschäft im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke zu entwerfen, die Sitzungstage festzustellen und sie den Vorständen der Verwaltungsbezirke zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Art. 52.

Die Sitzungen der Ersatzkommission finden am Sitze der Verwaltungsbehörde, deren Angehörige zur Einreihung kommen oder im Bedürfnißfalle an einem anderen Orte des Bezirkes statt. Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Visitationen öffentlich und mündlich. Ueber dieselben wird durch einen Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protokoll errichtet. Die erwachsenen Akten werden bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt.

Art. 53.

Zu den Sitzungen der Ersatzkommission werden die Wehrpflichtigen mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen sowohl im Allgemeinen durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und Anschlag in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks als auch Jeder besonders durch seine Gemeindebehörde unter Androhung der gesetzlichen Folgen mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorgeladen.

Hat ein Wehrpflichtiger die persönliche Ladung nicht erhalten, so ist er dadurch nicht entschuldigt.

Art. 54.

Das Ersatzgeschäft besteht:

1) in der Bescheidung der gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüche;

2) in der Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen und der gänzlich oder nach Art. 8 oder 12 zur Zeit Befreiten;

3) in der Untersuchung der auf der Bezirksliste Verbliebenen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen und in der Beschlußfassung hierüber;

4) in der Loosung.

Art. 55.

Die in der Kommission befindlichen Aerzte haben nur bei den auf Art. 54 Ziff. 3 bezüglichen Berathungsgegenständen mitzustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden den Betheiligten sofort zu Protokoll eröffnet. Diese haben bei Beschlüssen der im Art. 54 Ziff. 1 bezeichneten Art das Recht der Berufung. Die Berufung ist binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Ver-

waltungsbehörde zu Protokoll anzubringen und wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in kollegialer Berathung beschieden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 56.

Die untauglich Befundenen werden von der Liste gestrichen.

Art. 57.

Wird ein Pflichtiger wegen noch unentschiedener Tauglichkeit zurückgestellt (Art. 14), so ist er auf der Liste seines Jahrganges zu streichen.

Art. 58.

Sowohl die zeitweise Befreiten, als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrganges vorgemerkt.

In gleicher Weise werden diejenigen, deren Einreihung auf Grund der Bestimmungen des Art. 8 ausgesetzt bleibt, für denjenigen Jahrgang vorgemerkt, mit welchem sie in die Armee einzutreten haben.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nur insoferne für den nächsten Jahrgang vorzumerken, als sie nicht am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24., in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des Art. 12 aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Art. 59.

Als entschuldigt gelten nur solche Wehrpflichtige, von welchen nachgewiesen wird, daß sie in Folge von Krankheit oder eines anderen Hindernisses wegen vor der Ersatzkommission nicht erscheinen konnten.

Die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams.

Art. 60.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzkommission erschienen sind, werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Entschuldigung, als tauglich behandelt, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde geliefert werden.

Art. 61.

Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militärbehörde.

Findet dieselbe die einstweilige Zurückstellung zur nächsten Aushebung veranlaßt, so gibt sie hievon durch das bezügliche Landwehrbezirkskommando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten Kenntniß.

Art. 62.

Befindet sich ein Pflichtiger zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung, so wird er vorläufig als würdig behandelt, zum Waffendienste aber nicht beigezogen, bis über seine Würdigkeit entschieden ist.

Art. 63.

Die nach dem in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahren auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen, die Abwesenden durch Stellvertretung, nehmen vor der Ersatzkommission die Loosung vor.

Sie werden nach der Ordnung des Looses in einer Aushebungsliste verzeichnet.

Eine Vertauschung der Loosnummern ist unstatthaft.

5. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

Art. 64.

Durch die Landwehrbezirkskommandanten wird die Zahl der in den Aushebungslisten verzeichneten Wehrpflichtigen und ihre Qualifikation für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige gebracht. Dieses läßt nach Ordnung des Eintrags in den Aushebungslisten die Wehrpflichtigen der verschiedenen Aushebungsbezirke an die treffenden Heeresabtheilungen zur Ergänzung auf den Formationsstand vertheilen.

Bei dieser Vertheilung ist einerseits der bei den einzelnen Heeresabtheilungen bestehende Abgang, andererseits die Zahl der auf den Aushebungslisten befindlichen Wehrpflichtigen als Verhältnißzahl zu Grunde zu legen.

Art. 65.

Das Kriegsministerium hat die Ergänzung so zu ordnen, daß die

Dienstpflichtigen möglichst in die ihrer Heimat zunächst garnisonirende Heeresabtheilung eingereiht werden.

Art. 66.

Die auf den Aushebungslisten eingetragenen Wehrpflichtigen werden bei ihrer Heeresabtheilung verpflichtet.

Alle am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch nicht Einberufenen haben sich an diesem Tage bei dem Landwehrbezirkskommando ihres Heimatbezirkes zur Verpflichtung einzufinden.

Die Verpflichtung derjenigen, der Waffenehre nicht unwürdigen Pflichtigen, welche sich in Haft befinden, oder in einer Polizeianstalt verwahrt sind, ist erst dann vorzunehmen, wenn dieselben aus der Haft oder dem Verwahrungsorte entlassen sind.

Der abgelegte Diensteid bleibt wirksam, so lange der Dienstpflichtige der bewaffneten Macht angehört.

Art. 67.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zur Ergänzung ihres Formationsstandes zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben, bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

Mit dem nach Ergänzung des Formationsstandes bleibenden Reste wird nach Art. 17 und 18 des Gesetzes verfahren.

Art. 68.

In besonders dringenden Fällen bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, die für das Ersatzgeschäft im Gesetze bestimmten Termine vorzurücken.

VII. Entlassung.

Art. 69.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht seine Dienstzeit in derselben beendigt hat, oder noch vor Ablauf seiner Dienstzeit auf Grund der Untauglichkeit oder einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vom weiteren Dienste befreit wird, soll alsbald durch Ausstellung eines förmlichen Abschiedes aus dem militärischen Verbande entlassen werden.

Art. 70.

Wer seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet hat, kann hierüber Urkunde verlangen.

Art. 71.

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, werden unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses aus der bewaffneten Macht entfernt und erhalten vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 statt des Abschiedes einen Entlaßschein, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.

Der Entlaßschein ist, je nachdem der Wehrpflichtige schon eingereiht war oder nicht, von dem betreffenden Commando oder von der Ersatzkommission zu ertheilen.

Art. 72.

Die untauglich Befundenen erhalten von der Ersatzkommission, im Falle des Art. 61 von dem Regimente, bei dem sie vorläufig eingereiht waren, einen Freischein.

Art. 73.

Keinem Wehrpflichtigen ist vor dem Zeitpunkte des Beginnes seiner Wehrpflicht (Art. 7) an die Auswanderung gestattet, bevor er entweder in die aktive Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft eingereiht, oder seine Befreiung von der Wehrpflicht endgiltig festgestellt ist.

Die Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft dann die nach Art. 16 zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehaltenen unwürdigen Wehrpflichtigen dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung auswandern.

Die Reservisten und Landwehrmänner sind an der Auswanderung nicht gehindert.

Art. 74.

Im Falle des Krieges und bei bestehender Kriegsgefahr kann die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht oder einzelner Kategorien derselben durch allerhöchste Entschließung untersagt werden.

Art. 75.

Bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege kann durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht eingestellt werden.

Werden jedoch während dieser Zeit Entlassungen zuläßig, so sollen dieselben vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten.

Längstens sechs Wochen nach geschlossenem Frieden müssen sämmtliche Wehrpflichtige in die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht überwiesen oder beabschiedet sein.

VIII. Strafbestimmungen.

1. Ungehorsam.

Art. 76.

Wehrpflichtige, welche der im Art. 45 Abs. 1 festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe bis zu 10 fl.

Wehrpflichtige, welche bei dem Ersatzgeschäfte ihres Jahrganges ohne genügende Entschuldigung (Art. 59) ausbleiben oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig entfernen, desgleichen Wehrpflichtige, welche ohne genügenden Grund bei ihrer nach Art. 66 von dem Landwehrbezirks-Kommando vorzunehmenden Verpflichtung nicht erscheinen, werden wegen Ungehorsams an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen bestraft.

2. Widerspenstigkeit.

Art. 77.

Wehrpflichtige, welche, nachdem sie als tauglich auf die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungsordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen bei ihrer Heeresabtheilung einfinden, werden an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige, welche, nachdem sie ihren Eintritt angemeldet haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten

Tage, noch innerhalb der nächsten acht Tage bei ihrer Abtheilung sich einfinden.

Außerdem sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit nicht nur auf die volle gesetzliche Dienstzeit einzureihen, sondern es ist hiebei jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der aktiven Armee zu ersetzen.

3. Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht.

Art. 78.

Wehrpflichtige, welche, um sich der Einreihung zu entziehen, Verletzungen oder Krankheiten ihres Körpers verursachen, oder welche sich in derselben Absicht den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, oder welche verfälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden bestraft. Auch können beide Strafarten verbunden werden. Die Einreihung solcher Personen zu denjenigen militärischen Dienstleistungen, zu welchen sie noch tauglich sind, bleibt vorbehalten.

Die Simulation der Untauglichkeit ist straflos, wenn der Wehrpflichtige sie vor der Entdeckung zugesteht, so lange die Ersatzkommission seines Bezirkes, im Falle des Art. 61 die Untersuchungskommission, noch versammelt ist.

4. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 79.

Auf die in den Art. 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen finden die allgemeiuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Bei dem Ungehorsam und der Widerspenstigkeit ist auch die fahrlässige Verübung strafbar und der Mangel des Vorsatzes nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest- oder Gefängnißstrafen nach Art. 27 des Strafgesetzbuches ist sofort in dem auf die Geldstrafe erkennenden ersten Urtheile eventuell auszusprechen.

Art. 80.

Den Ungehorsamen und Widerspenstigen steht der Nachweis, daß es ihnen unmöglich war, sich rechtzeitig zu stellen auch im Strafverfahren frei.

Art. 81.

Die Einschreitungen wegen der in Art. 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen veranlaßt die Verwaltungs- oder Militärbehörde durch Mittheilung aller ihr zu Gebote stehenden Behelfe an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts.

Die Aburtheilung erfolgt durch diejenigen bürgerlichen Gerichte, in deren Bezirken die betreffenden Angeschuldigten heimatberechtigt sind.

Zu diesem Zwecke sind Pflichtige, deren Aufenthalt unbekannt ist, und landesabwesende Pflichtige — letztere auch, wenn ihr Aufenthaltsort im Auslande bekannt ist — in ihrer Heimatsgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848) vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen.

Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde offen.

Gegen Definitiverkenntnisse steht den in Abwesenheit Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruchs so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

IX. Kosten.

Art. 82.

Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Art. 83.

Die Militärentlaß- und Freischeine (Art. 71 und 72) unterliegen einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit der Betheiligten ist von der Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen.

Ferner soll denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaft eingestellt und zum Dienste nicht einberufen werden, den gänzlich oder theilweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit, und denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Militärpflicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden.

Die Größe, Erhebung und Verwendung dieses Beitrages soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

X. Schlußbestimmungen.

Art. 84.

Wehrpflichtige der Altersklassen 1845 und 1846 können unter den in Art. 36 und folgd. bezeichneten Voraussetzungen die daselbst bestimmten Vortheile beanspruchen, ohne daß ihnen hiebei die stattgehabte Loosung und die bereits vollzogene Einreihung in die aktive Armee entgegenstehen. Sie haben sich jedoch deshalb bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu dem von der kgl. Staatsregierung bestimmt werdenden Termine anzumelden.

Art. 85.

Die vor der Verkündung dieses Gesetzes durch Verpflichtung des Einstehers bereits vollzogenen Einstandsverträge bleiben mit den daraus nach dem Heeresergänzungsgesetze vom 15. August 1828 sich ergebenden Folgen bis zum Ablaufe der Einstandszeit in Kraft.

Die Einsteher haben ihre volle Einstandszeit in der aktiven Armee oder in der Gendarmerie abzudienen und treten sodann in die Landwehr, in welcher sie bis zum vollendeten 32. Lebensjahr zu verbleiben haben.

Die Einsteller bleiben vom Dienste im stehenden Heere befreit, haben aber, wenn sie am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 5 Jahre in der Landwehr zu dienen und sind in diese sofort einzureihen.

Einsteller der Altersklasse 1845 und der älteren Altersklassen, welche

bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die Ansässigkeit erlangt haben, sind vom Landwehrdienste befreit.

Art. 86.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 85 treten mit Aushebung der Altersklasse 1846

1) in die Reserve die zur Zeit in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersklassen 1841 bis 1843 einschlüssig,

2) in die Landwehr die in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersklasse 1840, sowie die beabschiedeten und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig gewordenen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1836 bis 1839 einschlüssig.

Die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht eingereiht worden sind, zählen zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee, bis ihre Altersklasse in die Reserve tritt.

Die Wehrpflichtigen der Altersklassen 1836 bis 1844 einschließlich, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangt und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig geworden sind, treten in die Ersatzmannschaft der Landwehr.

Der Uebertritt der Altersklasse 1844 und 1845 in die Reserve richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 87.

Bei den berittenen Truppen sind die Angehörigen der Altersklassen 1845 bis 1847 einschlüssig vier Jahre, die der Altersklassen 1842 bis 1844 einschlüssig fünf Jahre in der aktiven Armee zu dienen verpflichtet.

Dagegen wird ihnen die längere Dienstzeit an der in der Reserve abgerechnet und kommen ihnen die in Art. 6 ausgesprochenen Erleichterungen ihrer Landwehrpflicht zu.

Art. 88.

Kautionen, welche zum Zwecke der Ansässigmachung oder Verehelichung oder aus sonstigen Gründen behufs Sicherung der Erfüllung der Militärpflicht geleistet wurden, werden zurückgegeben, wenn der Kautionssteller seine Wehrpflicht persönlich erfüllt.

Anderenfalls wird der Militärbehörde der Betrag von 800 fl. zur

Stellung eines Ersatzmannes auf die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere überwiesen, der Rest der Kaution aber zurückgegeben.

In diesem Falle unterliegen Einsteher und Einsteller den Bestimmungen des Art. 85.

Art. 89.

Einstandskapitalien, welche nach § 58 Abs 2 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.

Art. 90.

Das mit Beschlag belegte Vermögen eines Widerspenstigen oder Deserteurs ist nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche an die Berechtigten herauszugeben.

Art 91.

Bis zum Erlasse eines Militärstrafgesetzbuches soll folgende Bestimmung Geltung haben:

Ist ein Angehöriger der bewaffneten Macht von den Militärgerichten wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt, so sollen diejenigen Personen vom Civilstande, welche ihm zu der als Desertion bestraften That als Theilnehmer (Art. 54. d. St.-G.-B.) Beihilfe leisteten, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. Beide Strafarten können auch verbunden werden. Begünstiger sind an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. Auf Theilnehmer sowohl als auf Begünstiger der Desertion finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Zur Aburtheilung ist das Gericht der begangenen That, und falls diese im Auslande begangen wurde, dasjenige Gericht zuständig, welches den Schuldigen ergreift.

Art. 92.

Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung kommen, sind nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 zu bestrafen.

Der Widerspenstige ist auf Betreten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 des Gesetzes vom 15. August 1828 in die Armee einzureihen, die Stellung eines Ersatzmannes für denselben und die Beschlagnahme seines Vermögens haben aber zu unterbleiben.

Den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 Abgeurtheilten steht die Restitution offen. (§ 84 des Gesetzes vom 15. August 1828.)

Im Uebrigen erfolgt die Aburtheilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 93.

Die Aushebung der Altersklasse 1846 wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Ergänzung des stehenden Heeres betr.“ vollendet.

Hiebei sind Zurückstellungen im Sinne des letzteren Gesetzes und Ersatzmannstellungen, sowie jene Loos- und Brudertäusche, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eingegangen werden wollen, ausgeschlossen.

Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes, dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht können bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungsrathe vorgebracht werden, und sind von diesem nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bescheiden, nach welchem auch die Untauglichkeit und Unwürdigkeit zu beurtheilen ist.

Kommen Zurückgestellte der Altersklasse 1846 oder solche, welche ihren Dienstesantritt ausgesetzt haben, wieder zur Einreihung, so unterliegen sie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Alle Wehrpflichtige dieser Altersklasse, welche tauglich befunden werden, aber zur Einreihung in das stehende Heer nicht gelangen, sind in die Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse nach Maßgabe ihrer Loosnummer einzureihen.

Art. 94.

Die Aushebung der Altersklasse 1847 erfolgt ausnahmslos nach Maßgabe dieses Gesetzes, nur bleibt es hiebei der Staatsregierung vorbehalten, die Termine für das Aushebungsgeschäft besonders zu bestimmen.

Art. 95.

Zur Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen.

Als solche Bürgerwehr hat bis zum 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr nach den Bestimmungen der organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 unter den durch Verordnung zu bestimmenden Erleichterungen zu bestehen.

Mit dem 1. Januar 1869 tritt die bisherige Landwehr außer Wirksamkeit.

Art. 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1868 in Wirksamkeit; mit diesem Tage sind die § 4 Ziff. 5 und § 5 Tit. V der Verfassungsurkunde über das Vorrecht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, in die Armee als Kadetten einzutreten, dann die §§ 3, 4, 5 Tit. IX. der Verfassungsurkunde und § 12 Tit. II der Beilage V der Verfassungsurkunde, sowie alle auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reservebataillons bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Art. 94.

Die Aushebung der Altersklasse 1847 erfolgt ausnahmslos nach Maßgabe dieses Gesetzes, nur bleibt es hiebei der Staatsregierung vorbehalten, die Termine für das Aushebungsgeschäft besonders zu bestimmen.

Art. 95.

Zur Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen.

Als solche Bürgerwehr hat bis zum 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr nach den Bestimmungen der organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 unter den durch Verordnung zu bestimmenden Erleichterungen zu bestehen.

Mit dem 1. Januar 1869 tritt die bisherige Landwehr außer Wirksamkeit.

Art. 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1868 in Wirksamkeit; mit diesem Tage sind die § 4 Ziff. 5 und § 5 Tit. V der Verfassungsurkunde über das Vorrecht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, in die Armee als Kadetten einzutreten, dann die §§. 3, 4, 5 Tit. IX der Verfassungsurkunde und § 12 Tit. II der Beilage V der Verfassungsurkunde, sowie alle auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reservebataillons bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

I.

Eintheilung der Infanterie-Brigaden.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. ds. die Eintheilung der Infanterie-Brigaden in nachstehender Weise allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Infanterie-Brigade (München): Infanterie-Leib-Regiment, 1. Infanterie-Regiment König, 2. Jäger-Bataillon.

II. Infanterie-Brigade (München): 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, 11. Infanterie-Regiment v. d. Tann, 4. Jäger-Bataillon.

III. Infanterie-Brigade (Augsburg): 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, 1. Jäger-Bataillon.

IV. Infanterie-Brigade (Ingolstadt): 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, 7. Jäger-Bataillon.

V. Infanterie-Brigade (Bayreuth): 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, 8. Jäger-Bataillon.

VI. Infanterie-Brigade (Nürnberg): 14. Infanterie-Regiment Hartmann, 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, 3. Jäger-Bataillon.

VII. Infanterie-Brigade (Würzburg): 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, 9. Infanterie-Regiment Wrede, 6. Jäger-Bataillon.

VIII. Infanterie-Brigade (Speyer): 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, 5. Jäger-Bataillon.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 7. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Sekretär
v. Gönner.

(Die neue Wehrverfassung, hier die Eintheilung der Infanterie-Brigaden betr.)

II.

Kommandantschaftsbezirke.

Die durch die Errichtung der Landwehr=Bezirks Kommando's bedingte neue Eintheilung der Kommandantschafts=Bezirke wird in der Beilage hiermit bekannt gegeben und ist von den General=Kommando's das Geeignete hiernach zu verfügen.

München den 7. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General=Sekretär:
v. Gönner.

(Die Kommandantschafts=Bezirke betr.)

Beilage.

General-Kommando München.

Kommandantschaften:	**Bezirksämter und Magistrate:**
Burghausen.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Wasserburg, Erding, Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
Freysing.	Bezirksamt und Magistrat Freysing.
Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg; Magistrat: Landshut.
München.	Bezirksamt: München r. d. J., München l. d. J., Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau; Magistrat: München.
Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau; Magistrat: Passau.
Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Regensburg.

General-Kommando Augsburg.

Kommandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Augsburg.	Bezirksamt: Augsburg, Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen.
Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.
Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg, Beilngries, Neumarkt, Velburg; Magistrat: Ingolstadt.
Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füssen, Sonthofen; Mag.: Kempten.
Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.
Lindau.	Bezirksamt und Magistrat Lindau.
Ulm.	Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm.

General-Kommando Nürnberg.

Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Vohenstrauß, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach; Magistrat: Amberg.
Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt; Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.
Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz, Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Bayreuth, Hof.
Eichstädt.	Magistrat Eichstädt.
Neuburg.	Magistrat Neuburg
Nürnberg.	Bezirksamt: Nürnberg, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Höchstadt, Forchheim; Mag.: Nürnberg, Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
Straubing.	Magistrat Straubing.

General-Kommando Würzburg.

Kommandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
Erlangen.	Magistrat Erlangen (bleibt so lange der Kommandantschaft Nürnberg zugewiesen, als eine Kommandantschaft in Erlangen noch nicht besteht).
Germersheim.	Bezirksamt Germersheim.
Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau.
Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer, Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
Würzburg.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt, Königshofen, Melrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
Zweybrücken.	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasenz.

III.

Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. ds. die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

München den 7. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Sekretär:

v. Gönner.

(Die neue Wehrfassung, hier Dienstverhältnisse der Landwehr betr.)

Beilage.

Dienstverhältnisse
der
Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten.

I. Militärische Eintheilung des Königreiches, Organisation der Landwehr-Behörden.

§ 1. Militärische Eintheilung des Königreiches.

Das Königreich ist nach Beilage I. in 32 Landwehrbezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterie-Regimenter zwei Landwehr-Bezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungsmannschaften erhalten.

Für die Jäger-Bataillons, die Kavalerie und die Spezialwaffen werden die Ergänzungs-Mannschaften unter möglichster Berücksichtigung der Territorialeinhaltung aus dem ganzen Bezirke des treffenden General-Kommandos, oder wenn nöthig, aus sämmtlichen Bezirken des Königreiches gestellt.

Jeder Landwehr-Bezirk wird in 4 Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§ 2. Organisation und Dienstverhältniß der Landwehr-Behörden im Allgemeinen.

Für jeden Landwehr-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Kommando eingesetzt, welches unter dem direkten Befehle desjenigen Infanterie-Brigade-Kommandos steht, welchem die entsprechenden Linien-Infanterie-Regimenter unterstellt sind.

Die Infanterie-Brigade-Kommandos leiten und controliren die Thätigkeit der ihnen unterstellten Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar unter dem Befehle des General-Kommandos.

Im Falle einer Mobilisirung werden für diesen Dienst der Infanterie-Brigade-Kommandos als Territorial-Behörden stellvertretende Kommandos ernannt.

Bei den General-Kommandos hat die auf die Dienstverhältnisse der Landwehr Bezug habenden Geschäfte so weit als thunlich zunächst der denselben ad latus zugewiesene General zu besorgen.

§ 3. Das Landwehr-Bezirks-Kommando.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Kommandos erstreckt sich auf:

1) Die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrole der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig" Vorgemerkten;

2) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;

3) die Sicherung und Instandhaltung der den Landwehrbehörden überwiesenen Bekleidungs und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;

4) die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten;

5) Sammlung statistischer Behelfe für Remontirung und Pferdeankauf im Falle einer Mobilisirung.

Außerdem sind die Landwehr-Bezirks Kommandos verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen der Militär- und Civilbehörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie den verschiedenen Commandostellen diejenigen Uebersichten und Standesnachweise über die in ihrem Bezirke befindlichen Mannschaften einzusenden, deren dieselben im dienstlichen Interesse bedürfen.

§ 4 Der Landwehr-Kompagnie-Bezirk.

In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirke ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr Bezirks-Kommandos zur Vermittlung des Verkehrs des Letzteren mit den Mannschaften aufgestellt.

Wenn Landwehr-Kompagnie Kommandanten in dem Bezirke kommandirt sind, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie unter ihrem Namen und ihrer Verantwortung und üben persönlich die Kontrole der Mannschaften aus. Der Bezirksfeldwebel dient ihnen hiebei zur Unterstützung.

Die Korrespondenzen der Kompagnie erstrecken sich nur auf den treffenden Landwehr-Bataillons Bezirk, alle Korrespondenzen, welche über Letzteren hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirks Kommando zu führen.

Die sämmtliche Korrespondenz mit den Civilbehörden wird durch den Bezirkskommandanten geführt, falls eigene Kompagnie-Kommandanten nicht vorhanden sind.

§ 5. Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Das ständige Personal des Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandanten,

1 Ober- und Unterlieutenant als Adjutanten,
1 Korporal als Schreiber und
3 Gefreiten oder Gemeinen.

Die Bezirks-Kommandos, denen die Monturen, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition eines oder mehrerer Landwehrbataillone zur Verwaltung überwiesen sind, erhalten nöthigen Falles außerdem noch einen Verwaltungsbeamten ständig zugetheilt.

Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos werden durch Ober- und Unterlieutenants besetzt, und sind geeignete Offiziere durch die Generalkommandos von den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern auf je 3 Jahre hiefür zu kommandiren, insoferne nicht auf diese Stellen nicht mehr vollkommen felddiensttaugliche Offiziere ständig berufen sind.

Die Stellen der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen werden durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörigen Linien-Infanterie-Regimentern durch die Brigadiers besetzt.

§ 6. Personal der Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

Am Sitze eines jeden Landwehr-Kompagniebezirkes sind ständig verwendet:
1 Bezirksfeldwebel und
1 Gefreiter oder Gemeiner.

Befinden sich am Kompagnie-Sitze größere Vorräthe von Monturen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen und Munition, so zählt zu dem ständig verwendeten besoldeten Stamme einer Landwehrkompagnie noch ein Sergeant.

Die Stellen der Bezirksfeldwebel und Sergeanten werden durch den treffenden Brigadier besetzt, und sollen hiezu zunächst gediente und verlässige Unteroffiziere aller Waffen Verwendung finden, welche zwar für den Felddienst nicht mehr vollkommen tauglich, aber noch im Besitze solcher körperlicher und geistiger Kräfte sind, daß sie ihren umfassenden und wichtigen Dienst vollständigst zu erfüllen vermögen.

Bei Besetzung der Gefreiten- und Gemeinen-Stellen zu den Landwehr-Kompagnie-Bezirken finden die im vorhergehenden Paragraphe gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

§ 7. Dienstliche Stellung des Personals der Landwehr-Behörden.

Der Kommandant eines Landwehrbezirkes hat die durch die allgemeinen

Dienstesvorschriften dem Kommandanten eines detachirten Bataillons zugewiesene Strafbefugniß in Bezug auf sämmtliche zu den besoldeten Stämmen gehörige, seinem Kommando unterstellte Individuen, sowie in Bezug auf sämmtliche Mannschaft seines Bezirkes, sobald dieselbe in das militärische Dienstverhältniß tritt.

In jenen Orten, wo eine Kommandantschaft besteht, ist das Landwehr-Bezirks-Kommando gleich den übrigen Heeres-Abtheilungen ꝛc. derselben unterstellt, und der Kommandant konkurrirt nach seinem Dienstesrange für die Uebernahme der Kommandantschaft.

In jenen Orten, wo keine Kommandantschaft besteht, tritt der Landwehr-Bezirks-Kommandant in das Dienstverhältniß eines Platzkommandanten.

Der Adjutant besorgt nach Anweisung des Bezirks-Kommandanten alle Bureauarbeiten. Bei Abwesenheit des Bezirkskommandanten ist er dessen Stellvertreter, soferne nicht ein dienstthuender älterer Offizier der Landwehr im Stabsquartier anwesend ist.

Das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Landwehr-Kompagnie-Bezirke bleibt beim Zusammentritte der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung in der Regel im Bezirke in seinen Dienstes-Funktionen, doch bleibt weitere Verfügung in Betreff der Verwendung einzelner Offiziere bei der mobilen Armee oder bei Uebungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Bei Erkrankung oder Beurlaubung von Individuen der besoldeten Landwehrstämme hat nöthigen Falles der treffende Brigadier den Ersatz derselben anzuordnen.

§ 8. Verhältniß der Landwehr-Bezirkskommandanten zu den Kommandanten der Landwehr-Bataillons bei Formirung der Letzteren.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandanten haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillons erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Spätestens am Tage vor dem Zusammentritte des Bataillons übergibt der Landwehr-Bezirks-Kommandant dem mit dem Landwehr-Bataillons Kommando beauftragten Offizier jene Ausrüstungsgegenstände, welche ihm zur Verwaltung überwiesen waren und zur Ausrüstung des Bataillons nothwendig sind.

Die treffende Mannschaft des Landwehrbataillons wird im Stabsquartiere durch den Bezirks-Kommandanten gesammelt, formirt und dem Bataillons-Kommandanten übergeben, welcher von diesem Augenblicke an das Kommando des Bataillons mit allen Kompetenzen eines selbstständigen Bataillons-Kommandanten übernimmt und die Einkleidung und feldmäßige Ausrüstung der Mannschaften veranlaßt.

Für Uebertretungen, welche Mannschaften des Bataillons vor Uebergabe an den Bataillons-Kommandanten sich zu Schulden kommen lassen, wird die Strafe durch den Bezirks-Kommandanten bestimmt und auf dessen Requisition durch den Bataillons-Kommantanten vollstreckt, insoferne die Vollstreckung nicht bis zur Widerentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, die sich zu spät stellen, sind nur durch Vermittlung des Bezirks-Kommandanten, daher nicht direkt durch den Bataillons-Kommandanten anzunehmen.

Beurlaubungen und Entlassungen einzelner Mannschaften der Landwehr-Bataillons dürfen nur im wechselseitigen Einverständnisse des Bezirks- und Bataillons-Kommandanten geschehen. Nach beendeter Formation im Falle einer Mobilmachung bedarf es hiezu der Genehmigung der General-Kommandos.

Landwehr-Bezirks- und Bataillons Kommandant eines formirten Landwehr-Bataillons haben einander stets die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Bei Wiederauflösung eines Landwehr-Bataillons haben obige Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

II. Allgemeine Verhältnisse der Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und Beurlaubten.

§ 9. Militär-Verhältniß der Mannschaften.

Die militärische Kontrole der Mannschaften sämmtlicher Kategorien von Wehrpflichtigen wird durch die Landwehr-Behörden ausgeübt (§ 3 Ziff. 1).

Diese Mannschaften haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind diese Mannschaften verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen und schriftlichen Verkehr mit allen ihren Vorgesetzten in allen militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

In Bezug auf das Dienstverhältniß zu den Landwehr-Behörden sind die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Mannschaften:

a) der Bezirksfeldwebel,

b) der Landwehr-Kompagnie-Kommandant, wenn ein solcher im Kompagnie-Bezirke anwesend ist,

c) der Landwehr-Bezirks-Kommandant.

d) der treffende Infanterie-Brigadier und

e) der General Kommandant.

Die Mannschaften aller Waffen und Kategorien, welche innerhalb eines Kompagnie-Bezirkes ihr Domicil, resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu diesem Kompagnie-Bezirk und müssen jede Veränderung ihres Wohnortes nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen dem Bezirksfeldwebel melden (Art. 27 des Gesetzes „die Wehrverfassung").

Ueber die Bestrafung der Unterlassung dieser Meldung kommen die Bestimmungen der militärischen Disciplinar-Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Meldung bei Entlassung aus dem activen Dienste, sowie Wohnorts- und Wohnungswechsel.

Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste in den Beurlaubtenstand oder zur Reserve übertreten, haben sich innerhalb längstens 14 Tagen nach ihrer Beurlaubung oder Versetzung in die Reserve beim Bezirksfeldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes zu melden.

Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Betreffende an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil garnisonirt.

Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort innerhalb des Kompagnie-Bezirkes wechseln, haben dieß ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirksfeldwebel zu melden. Ueberſiedelt ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Abgang beim Feldwebel des Bezirkes, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab und bei dem Feldwebel des neuen Kompagnie-Bezirkes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungsveränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirksfeldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hiezu vorliegt, ist dieß bei der ersten Anmeldung der betreffenden Mannschaften anzusagen.

§ 11. Meldung bei Reisen.

Ist mit der Reise keine Wohnungsveränderung verbunden, so ist dem Bezirksfeldwebel der Antritt und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise eine mehr als 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War dieß beim Antritte der Reise nicht zu beurtheilen, so ist die Meldung längstens 14 Tage nach erfolgter Abreise schriftlich zu erstatten.

Mannschaften, welche öfter veranlaßt sind, Reisen unternehmen zu müssen, können von der jedesmaligen An- und Abmeldung vom Landwehr-Bezirkskommando entbunden werden.

Es ist jedoch unter allen Verhältnissen eine Person zu bezeichnen, durch welche während der Abwesenheit eines Mannes etwaige Ordres an denselben gelangen können; jedoch bleibt der Letztere der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Bei Uebungen und Kontrolversammlungen soll, bei rechtzeitiger Anmeldung von Seite der treffenden Mannschaften auf Reisen, die durch deren gewerbliche oder dienstliche Verhältnisse bedingt sind, entsprechende Rücksicht genommen werden und haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos hierüber zu entscheiden.

Bei Reisen, die einen längeren Aufenthalt an einem anderen Orte zur Folge haben, kann der treffende Mann der Kontrole des anderen Bezirkes unterstellt werden.

§ 12. Meldung bei Verlegung des Wohnortes in das Ausland.

Mannschaften, welche außerhalb des Königreiches ihren Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen wollen, dürfen von der Meldepflicht der Kontrolversammlungen und Uebungen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchem sie vor der Abreise in Kontrole stehen, auf ein Jahr entbunden werden.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem nachgesucht werden

und darf, vorausgesetzt, daß der treffende Mann seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

Die treffenden Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimatlichen Angehörigen oder den Ortsbehörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können.

Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben und bei ihrer Kontrolbehörde zu melden.

§ 13. Meldung beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie zeitweise oder dauernd bleiben werden, haben sich vor Antreten der Wanderschaft beim Bezirksfeldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft selbst sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es hiezu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirkskommandos.

Sobald der wandernde Pflichtige an einem innerhalb des Königreiches gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem treffenden Bezirksfeldwebel zu melden.

Bei Ablauf der Zeit, für welche Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Kontrolpflichtige sofort bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Die treffenden Mannschaften haben stets dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimatlichen Angehörigen etwaige militärische Ordres nachgesendet werden können.

§ 14. Auswanderung.

Vor der Auswanderung hat sich der Pflichtige beim Bezirksfeldwebel seines Aufenthaltsortes zu melden.

Rückwanderer, welche noch militärpflichtig sind, haben sich bei ihrer Ankunft bei dem Bezirksfeldwebel ihres neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

§ 15. Form der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem Pflichtigen selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß vorzulegen (§ 31).

Anmeldungen sind, wo nur immer möglich, mündlich zu erstatten. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet.

Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militärpaß eingeschrieben werden.

§ 16. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrole.

Zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Kontrole sind die Civil-Behörden mit folgenden Instruktionen versehen:

a. Wenn sich militärpflichtige Individuen an einem Orte niederlassen, oder dortselbst bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die treffende Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungsbehörde (in München die Polizeidirektion) sich von dem Pflichtigen seine Militärpapiere vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß er die Aufenthaltsveränderung sowohl bei dem Bezirksfeldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirkes gemeldet hat.

Diese Kontrole ist von den unmittelbaren Magistraten und den Bezirksämtern auszuüben.

Ergibt sich hiebei, daß Pflichtige den treffenden Bestimmungen nicht genügt haben, so ist dem Landwehr-Bezirks-Kommandanten desjenigen Bezirkes, in welchem der Pflichtige zuletzt in Kontrole stund, Anzeige zu machen.

b. Wenn Reservisten oder Landwehrmänner von Seite der Civilbehörden die Erlaubniß zum Auswandern erhalten, so ist das treffende Landwehr-Bataillonskommando hievon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso sind Rückwanderer im militärpflichtigen Alter dem treffenden Landwehr-Bezirks-Kommando anzuzeigen.

c. Außer den eben genannten Veranlassungen sind die treffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militärpapiere zur Kontrole verlegen zu lassen:

- bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,
- bei Konzessionsertheilungen,
- bei Anstellungen und bei Beschäftigungen gegen Taggeld in Staats- und Gemeindediensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihre Militärverhältnisse vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittlungen von Amtswegen

anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrole Erforderliche zu veranlassen.

d. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von deren Ausgang sind die treffenden Stellen (Staats-Anwälte) verpflichtet, dem Landwehr-Bezirkskommando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheiles bedarf es hiebei nur dann, wenn dieselbe von Seite der Militärbehörde besonders requirirt wird.

§ 17. Besondere Bestimmungen für die Beurlaubten der aktiven Armee und Ersatzmannschaften.

Den Mannschaften, welche vor beendeter Dienstzeit in der aktiven Armee von den Truppentheilen beurlaubt werden, kann das Reisen in's Ausland nur mit Genehmigung ihres Truppentheiles gestattet werden.

Wenn ein derartig Beurlaubter in einen andern Landwehrbezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirkskommandos möglichst zu beschleunigen und dem betreffenden Truppentheile sofort Mittheilung zu machen.

Bei Einberufung der Beurlaubten zur Friedenszeit senden die Truppentheile die Einberufungsschreiben direkt an die Landwehr-Bezirkskommando's, in deren Bezirk sich die treffenden Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen verreist, so sind die Einberufungsschreiben von Letzteren direkt an das betreffende Landwehr-Bezirkskommando unter Benachrichtigung des Truppentheiles nachzusenden

Von der erfolgten Aushändigung der Einberufungsschreiben sind die beordernden Truppentheile in Kenntniß zu setzen, und haben Letztere ihrerseits dem Landwehr-Bezirkskommando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

Wenn beurlaubte Mannschaften in den geistlichen Stand treten oder in ein Kloster aufgenommen werden, disciplinar oder polizeilich bestraft werden, oder in gerichtliche Untersuchung kommen, Bewilligung zur Reise in's Ausland erhalten, gestorben sind 2c. 2c, so hat das Landwehr-Bezirkskommando hievon dem Truppentheile Kenntniß zu geben.

Werden im Mobilmachungsfalle die Reserven zu den Truppentheilen eingerufen, so haben die Landwehr-Bezirkskommandos sämmtliche Beurlaub-

ten zum Einrücken zu beordern, ohne daß es besonderer Einberufungsschreiben von Seite der Truppentheile bedarf.

Die Ersatzmannschaften 1. und 2. Klasse sind im Allgemeinen gleich den Beurlaubten zu behandeln; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirksfeldwebel zurückzulassen haben.

Von den Kontrol-Versammlungen können die Ersatzmannschaften 2. Klasse durch den Landwehr-Bezirkskommandanten auf längere Zeit entbunden werden.

Bei eintretender Mobilmachung können die Ersatzmannschaften 1. Klasse, je nach Bedarf, von den bezüglichen Truppentheilen sofort einberufen werden.

Ueber die Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaften 2. Klasse im Falle einer Mobilmachung verfügt das Generalkommando auf Grund des Mobisirungsplanes.

§ 18. Gerichtsstand der Militärpflichtigen.

Die Gerichtsbarkeit der Angehörigen der verschiedenen Kategorien der Armee bemißt sich nach Art. 32 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend".

III. Kontrol-Versammlungen.

§ 19. Zahl und Zweck der Kontrol-Versammlungen.

Jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, werden die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Beurlaubten der Truppentheile zu Kontrol-Versammlungen berufen. (Art 26.) Zweck der Kontrol Versammlungen ist hauptsächlich:

a) Die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Kompagniebezirke zu konstatiren;

b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf deren militärische Verhältnisse von Einfluß sind;

c) Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen und insbesondere die Kriegsartikel zu verlesen;

d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e) die Mannschaften, welche sich als felddienstuntauglich melden, aufzuzeichnen und dieselben vor die nächstgelegene Militär-Sanitätskommission zu beordern;

f) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu geben und

g) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Kontrole gekommen sind.

§ 20. Wahl der Kontrolplätze. — Bestimmung der Termine

In der Regel finden die Kontrol-Versammlungen am Kompagniesitze statt. Bei großen Kompagniebezirken sind aber auch noch andere Orte hiefür auszuwählen und zwar der Art, daß einzelne der Lokalität nach unvermeidliche Ausnahmsfälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Kontrolplatz keinen weiteren Weg als höchstens 4 Poststunden zurückzulegen hat.

Zu einer Kontrol-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen und ist hienach die Zahl der einzelnen Versammlungen zu bemessen.

Die Kontrol-Versammlungen in einem und demselben Kompagniebezirk sind unmittelbar hintereinander abzuhalten und der Art einzurichten, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers (§ 24) und des Bezirksfeldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

Die Kontrol-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt.

Ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung mit den Kreisregierungen auch an Sonntagen.

Die Kontrol-Versammlungen sind in den Monaten März und Oktober abzuhalten und sobald als thunlich durch öffentliche Blätter, Ausruf und Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Stunden für die Kontrol-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine und der Orte für Abhaltung der Kontrolversammlungen geschieht auf Antrag der Landwehr-Bezirkskommandanten durch den treffenden Brigadier.

§ 21. Beorderung zu den Kontrolversammlungen.

Die Beorderung zu den Kontrolversammlungen erfolgt, den Lokal-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im vorstehenden Paragraphe erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

Alle Mannschaften haben zu den Kontrolversammlungen ihren Militärpaß und ihr Leumundszeugniß zu bringen.

Die Mannschaften, welche bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Treffenden zu derselben Zeit beim Bezirksfeldwebel stattfindenden Nachkontrole zu beordern und dem Landwehr-Bezirkskommandanten zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und die Ersatzmannschaften, welche im Herbste bis 1. November oder im Frühjahre bis 1. April keine Aufforderung zu einer Kontrolversammlung erhalten haben. und auch nicht förmlich hievon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

§ 22. Dispensation von den Kontrolversammlungen.

Mit Ausnahme für die Ersatzmannschaften 2. Klasse darf nur in ganz dringenden Fällen eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlnngen eintreten.

Solche dringende Fälle sind namentlich:

Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, Amtsverrichtungen oder Reisen, die keinen Aufschub erleiden, Gesundheits-Rücksichten des Pflichtigen ꝛc. ꝛc.

Die Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirkskommandanten auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde, oder bei Beamten, in Folge der Reklamation ihrer vorgesetzten Behörden, verfügt, oder bei mangelnder Zeit für vorhergehende Genehmigung nachträglich das Ausbleiben entschuldigt werden.

§ 23. Verleselisten.

Die Bezirksfeldwebel führen für jeden Kontrolbezirk Verleselisten nach dem betreffenden Schema, in welche sämmtliche Mannschaften des treffenden Kontrolbezirkes eingetragen werden.

In diesen Verleselisten werden die Mannschaften, entsprechend den Grundlisten, nach Kategorien, Truppengattungen ꝛc. ꝛc. getrennt geführt.

Die Verleselisten sind zwar stets evident zu halten, vor jeder Kontrol-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirksfeldwebel zu berichtigen und kurz vor dem festgesetzten Termine an das Bezirkskommando einzusenden, welches dieselben revidirt, berichtiget und den Bezirksfeldwebeln wieder zustellt.

Diejenigen Mannschaften, welche in dem Zeitraume zwischen der bevorstehenden und darauffolgenden Kontrolversammlung zur Landwehr übertreten oder aus derselben entlassen werden, sind in der Rubrik „Bemerkung" besonders zu bezeichnen.

§ 24. Abhaltung der Kontrolversammlungen.

In denjenigen Kompagniebezirken, in welchen eigens ernannte Kompagniekommandanten vorhanden sind, werden die Kontrolversammlungen durch diese abgehalten.

In den übrigen Kompagniebezirken sind die Kontrolversammlungen durch qualificirte Landwehroffiziere abzuhalten, falls solche vorhanden sind und sich freiwillig zur Uebernahme dieser Dienstverrichtung verstehen.

Andernfalls sind durch die Brigadiers von den im Brigadeverbande stehenden Infanterieregimentern zur Abhaltung der Kontrolversammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der Oberlieutenants oder jüngeren Hauptleute zu kommandiren, und zwar wo möglich für jeden Landwehrbezirk nur Ein Offizier.

Der Landwehr-Bezirkskommandant wohnt alljährlich in jedem Kompagniebezirke Einer Kontrolversammlung außerhalb seines Stabsquartieres bei.

Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstverständlich auch noch zur Beiwohnung mehrerer Kontrolversammlungen zu benützen, wenn hiedurch eine Verzögerung der Reise nicht entsteht.

Zur bestimmten Stunde läßt der Kompagniekommandant oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

Die Mannschaften erscheinen hiebei in bürgerlicher Kleidung.

Der anwesende Offizier kann indeß bestimmen, daß Unteroffiziere der Reserve oder Landwehr in Uniform erscheinen, wenn es zur Unterstützung und zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig erscheint.

Nachdem die Mannschaften verlesen und die im § 19 bezeichneten Geschäfte erledigt sind, werden die Mannschaften entlassen.

Ueber das Ergebniß der Versammlungen sind von den Offizieren, welche die Kontrolversammlungen abgehalten haben, unmittelbar nach dem Schlusse der Kontrolversammlungen Rapporte an das Bezirkskommando einzusenden, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß.

Auf Grund der eingehenden Rapporte veranlaßt das Landwehr-Bezirks-Kommando die erforderlichen Recherchen, etwaige Bestrafungen ꝛc. ꝛc.

IV. Uebungen der Reserve und Landwehr.

§ 25. Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner hiezu.

Die Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner zu Uebungen ist durch die Art. 24 und 25 des Gesetzes „die Wehrverfassung des Königreiches" festgestellt.

§ 26. Uebungen der Reservisten.

Die Reservisten werden zu den Uebungen ihrer betreffenden Truppentheile beigezogen.

Die Reservisten der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanitäts-Kompagnien werden innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen ihrer Uebungs-Pflichtigkeit zur Erhöhung des Präsenzstandes während der Herbstwaffen-Uebungen verwendet.

Hiebei sollen die Reservisten in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zu den Uebungen beigezogen werden, insoferne sie nicht von einer Uebung auf Nachsuchung befreit werden.

Die Reservisten der Kavallerie und reitenden Artillerie können im Bedarfsfalle zur vorübergehenden Deckung eines allenfallsigen Ausfalles an dem Präsenzstande der aktiven Armee innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung Verwendung finden.

Das Nähere über die Uebungen der Reservisten wird alljährlich bestimmt.

§ 27. Uebungen der Landwehr.

Die Landwehrinfanterie übt in der Regel für sich entweder in einzelnen Kompagnien oder formirten Bataillonen.

Bei größeren Truppenübungen können die Landwehrbataillons mit den Linienbataillons in die Brigaden eingestellt werden.

Die Uebungen der Landwehrmannschaften aller übrigen Waffen finden jedoch in der Regel im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile statt.

Die an den Kompagniesitzen stattfindenden kleineren Uebungen haben sich zunächst auf Wiederholungskurse im Schießunterrichte und in der Zugs- und Kompagnieschule zu beschränken.

Zu den Landwehrübungen sind unter Berücksichtigung der im Reserveverhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften beizuziehen.

Die näheren Bestimmungen für die Landwehrübungen erfolgen alljährlich.

Werden Landwehrbataillone oder Kompagnien zu den Uebungen formirt, so werden die Bataillons- und Kompagniekommandanten aus den entsprechenden Linien-Infanterieregimentern durch die Generalkommando's kommandirt, und sind hiezu soweit möglich jene Officiere zu verwenden, welche die entsprechende Stelle im Falle einer Mobilisirung erhalten werden.

Als Ober- und Unterlieutenants sollen zunächst die Landwehrofficiere eintreten, im Ermangelungsfalle sind auch hiefür Linienofficiere zu beordern.

Für jede Landwehrkompagnie sind ferners auch 3 Unterofficiere der Linie in Verwendung zu nehmen.

Auch den Dienst als Adjutant, Feldwebel und Listenführer sollen schon bei den Landwehrübungen so viel als thunlich diejenigen Personen versehen, welche hiezu für den Mobilisirungsfall bestimmt sind.

Wenn die Landwehr kompagnieweise zur Uebung ausrückt, so tritt der

Landwehr-Bezirkskommandant zur Uebungskompagnie und deren Kommandanten in das Verhältniß des Bataillonskommandanten.

Findet die Uebung im formirten Bataillone statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Bataillonskommandanten zum Bezirkskommandanten die Bestimmungen des § 8.

§ 28. Zurückstellung von den Uebungen.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner von den Uebungen des laufenden Jahres dispensirt werden, aber es darf diese Begünstigung nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen in zwei aufeinander folgenden Jahren zugestanden werden.

Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten, welche dieselben an den treffenden Civilbeamten der Ersatzkommission einsendet. Letzterer übermittelt diejenigen Gesuche, welche er für dringlich anerkennt, mit seinem Gutachten an das treffende Landwehr-Bezirkskommando, welchem die schließliche Entscheidung zusteht. Auch jene Reservisten und Landwehrmänner, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, können von Einer größeren Uebung dispensirt werden, wenn ihre vorgesetzte Civilbehörde deren Dispensation wegen Unentbehrlichkeit in ihrer Civilstellung beim Landwehr Bezirkskommando beantragt.

Ist ein Reservist oder Landwehrmann wegen Krankheit vom Einrücken zu einer Uebung verhindert, so hat er sich entweder im Landwehr-Bezirks-Quartiere zur ärztlichen Untersuchung zu strllen, oder wenn dies unmöglich, ein Zeugniß des Bezirksgerichtsarztes dem Bezirkskommando einzusenden.

Inwieferne andere ärztliche Zeugnisse zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Bezirkskommandanten anheim gestellt.

§ 29. Beorderung der Uebungsmannschaft.

Die Generalkommando's haben zu bestimmen, ob die Uebungsmannschaft direkt nach dem Uebungsorte zu beordern, oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

Die Einberufungsschreiben sind möglichst frühzeitig auszuhändigen.

Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der der Uebung zuletzt

vorhergehenden Kontrolversammlung im Allgemeinen und wenn thunlich, in Kenntniß zu setzen.

§ 30. Entlassung der Uebungsmannschaft.

Invalidenansprüche.

Vermeint ein Reservist oder Landwehrmann während der Uebung bei Ausübung des aktiven Dienstes eine Beschädigung und in Folge deren einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dies sogleich, jedenfalls aber vor seiner Entlassung von der betreffenden Uebung zur Anzeige zu bringen und ist sodann unverzüglich die Feststellung des Thatbestandes zu beschäftigen.

V. Listenführung.

§ 31. Ertheilung von Militärpässen.

Jeder in die Armee eingereihte Pflichtige, welcher nicht im aktiven Dienste steht, erhält einen Militärpaß (Schema 1), welcher ihm sodann bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militärverhältniß dient.

Dieser Militärpaß enthält das vorgeschriebene Zeugniß über die Erfüllung der einschlägigen Dienstpflicht und den treffenden Militärabschied (Art. 69 und 70 des Gesetzes: die Wehrverfassung des Königreiches).

In dem Militärpaß ist ferners eine Zusammenstellung jener Bestimmungen enthalten, welche der Wehrpflichtige außerhalb des aktiven Dienstes zunächst zu beobachten hat.

Der Militärpaß wird ausgestellt:

a) durch das bezügliche Abtheilungskommando für die in die aktive Armee eingereihten Unteroffiziere und Soldaten, sobald dieselben entweder vorübergehend beurlaubt werden oder in die Reserve übertreten und

für die Ersatzleute I. Klasse, sobald dieselben verpflichtet werden. Der letztgenannten Kategorie wird der Militärpaß durch Vermittlung der treffenden Landwehr Bezirkskommando's von Seite der Abtheilungskommando's übersendet;

b) durch das bezügliche Landwehr-Bezirkskommando für die Ersatzleute II. Klasse.

Werden die Ersatzmannschaften gleich bei ihrer Verpflichtung zu Uebungen einberufen, so erhalten sie den Militärpaß erst nach Vollendung dieser.

Denjenigen Landwehrpflichtigen, welche gemäß der früheren Wehrverfassung bereits ihren Militärabschied hatten und für ihre Landwehrpflicht neu beeidigt werden, ist der Militärpaß durch das bezügliche Landwehr-Bezirks-Kommando auszufertigen.

Zur Zeit beurlaubten Soldaten der aktiven Armee und den Reservisten sind die Militärpässe durch ihre bezüglichen Abtheilungen zuzusenden und dagegen die Urlaubspässe abzunehmen.

Während der Zeit der Uebungen, einer Mobilmachung und im Kriege, überhaupt sobald sich der treffende Pflichtige im aktiven Dienste befindet, hat derselbe seinen Militärpaß bei der bezüglichen Abtheilung zu deponiren.

Die Einträge in den Militärpaß sind von den treffenden Dienstesstellen und Landwehrbehörden stets genau und vollständig zu vollziehen und müssen außerdem alle sonstigen Notizen darin aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können; dahin gehören insbesondere jene Anhaltspunkte, welche eine besondere Verwendbarkeit des Mannes nach einzelnen Richtungen constatiren.

Leumundszeugnisse und Strafen sollen im Militärpaß nicht vorgetragen werden

Geht der Militärpaß verloren oder wird derselbe unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder Abgabe des unbrauchbaren Originals sich beim Bezirksfeldwebel um Ersatz zu melden.

Die Neuausfertigung geschieht sodann vom Landwehr-Bezirkskommando gemäß der Einträge des Grundbuches und der Grundliste. Derartige Militärpässe sind auf der ersten Seite (oben rechts) als „Duplicat" zu bezeichnen. Am Schlusse der ersten Seite ist der Grund anzugeben, warum die Fertigung eines Duplicates nothwendig erschien.

§ 32. Leumundszeugnisse.

Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienste ein Leumundszeugniß. (Schema 2.)

Dasselbe wird von den Kompagnie- 2c. Kommandanten ausgestellt, vom Regimentskommando durch das Dienstsiegel bestätiget und enthält sämmtliche gerichtliche und wesentlichere Disziplinarstrafen.

Kleinere Disziplinarstrafen sind wegzulassen.

§ 33. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirkskommando's.

Für jeden aus dem aktiven Dienste in die Kontrole der Landwehr-Behörden übertretenden Unteroffizier und Soldaten (sowie die im Vollzuge des neuen Wehrgesetzes bereits Uebergetretenen) sind Grundlisten unter Beischluß namentlicher Verzeichnisse sämmtlicher Ueberwiesenen von den bezüglichen Abtheilungen an das treffende Landwehr-Bezirkskommando und zwar in der Regel so zeitig zu übersenden, daß die Grundlisten in den Händen der Bezirksfeldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

Die übermittelten Grundlisten werden bei den Landwehrkompagnien jahrgangsweise aufbewahrt und current erhalten.

Für defekte Grundlisten fertigt das Landwehr-Bezirks-Kommando eine beglaubigte Abschrift und kassirt das Original.

Die bezüglichen Einträge der Grundlisten müssen genau mit jenen der Militärpässe übereinstimmen.

§ 34. Allgemeine Bestimmungen für die Listenführung bei den Landwehrbehörden.

Neben der größten Gewissenhaftigkeit in der Listenführung wird den Landwehrbehörden besonders eine entsprechende Reinheit und Deutlichkeit der Listen zur Pflicht gemacht.

Rasuren sind unzulässig; Aenderungen müssen durch Durchstreichen der Art bewirkt werden, daß das Durchstrichene noch lesbar ist.

Die Hauptlisten werden bei den Bezirkskommando's und den Kompagnien übereinstimmend geführt und es haben die Bezirksfeldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirkskommando zu melden.

Außerdem ist jeder Bezirksfeldwebel mit seinen Listen jährlich einmal in das Bezirksstabsquartier behufs der Kontrole zu beordern.

Die Infanteriebrigadiers sind verpflichtet, bei jeder sich darbietenden

Gelegenheit die Einrichtung des Geschäftsganges und Listenwesens einer genauen Nachsicht zu unterstellen.

§ 35. Das Grundbuch.

Das Grundbuch bildet die Basis aller Nachweise und Kontrolgeschäfte bei den Landwehrbehörden.

Dasselbe wird durch den Adjutanten geführt und es haben hiebei nachstehende allgemeine Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen:

1) Das Grundbuch ist jahrgangsweise der Art zu führen, daß jeder Jahrgang des Zuganges für sich einen selbstständigen, abgeschlossenen Vortrag bildet.

Als Bezeichnung des „Jahrganges" gilt das Kalenderjahr, in welchem die treffende Altersklasse zur Aushebung gelangte*).

In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen, resp. mit andern, als ihren eigenen Altersklassen zum Vortrag kommen (sei es nun als Nachwirkung der früheren Wehrverfassung, wie bei Einstehern, Einstellen 2c., sei es in Folge von Verhältnissen, die durch die nunmehrige Wehrverfassung bedingt sind, wie freiwilliger Zugang, spätere Einstellung 2c. 2c.), muß der Grund hiefür im Grundbuche in der Rubrik „Bemerkung" deutlich zu ersehen sein.

2) Die Einträge des Grundbuches für jeden Jahrgang haben in nachstehender Reihenfolge zu geschehen:

a) Linieninfanterie nach den Nummern des Regiments,
b) Jägerbataillons nach den Nummern,
c) Sanitätskompagnien nach den Nummern,
d) Chevauxlegersregimenter nach den Nummern,
e) Uhlanenregimenter nach den Nummern,
f) Cuirassierregimenter nach den Nummern,
g) Artillerie mit Fuhrwesen nach den Nummern,
h) Ouvriers- und Feuerwerkskompagnie,
i) Genieregiment,
k) Verpflegsabtheilungen,

*) Da im Jahre 1868 zwei Altersklassen zur Aushebung gelangen, so haben auch zwei abgeschlossene Vorträge, bezeichnet mit 1868/I und 1868/II, zu geschehen.

und sind hiebei nur die der Reserve und Landwehr überwiesenen Mannschaften vorzutragen.

Für die Ersatzmannschaften II. Klasse ist für jeden Jahrgang ein eigenes Grundbuch anzulegen.

Die als „Unwürdig" in Vormerkung zu nehmenden Mannschaften werden in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern hierüber nur auf Grund der beim Aushebungsgeschäfte aufgestellten Bezirkslisten" namentliche Verzeichnisse, nach Verwaltungsdistrikten ausgeschieden, bei den Landwehr-Bezirkskommando's angelegt.

Die Grundbücher müssen bei den Landwehr-Bezirkskommando's und an den Kompagniesitzen gleichmäßig und übereinstimmend geführt werden.

3) Die Anhaltspunkte für die Einträge in die Grundbücher liefern:

a) die von den Heeresabtheilungen übermittelten Grundlisten,

b) die Einträge der Militärpässe, und

c) die bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes aufgestellten Bezirks- und Aushebungslisten.

4) Das Grundbuch eines jeden Jahrganges muß am Anfange ein Inhaltsverzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen ersichtlich sind und am Schlusse ein alphabetisches Namensverzeichniß enthalten.

§ 36. Liste der Beurlaubten.

Die in die aktive Armee Eingereihten, incl. der Ersatzmannschaften I. Klasse, werden zunächst nur in die Grundbücher der betreffenden Heeres-Abtheilungen eingetragen.

Bei den Landwehrbehörden und zwar bei den Bezirkskommandos und an den Kompagniesitzen übereinstimmend, werden für alle jene Mannschaften, welche hieven in die Kontrole der Landwehrbehörden übergehen, d. i. von Seite ihrer Abtheilungen längere oder kürzere Zeit beurlaubt werden, eigene Listen, ebenfalls jahrgangsweise, geführt.

Die Anhaltspunkte für die Einträge liefern die Grundlisten, Militär-Pässe, sowie die Zu- und Abgangskontrole und die von den Heeresabtheilungen übersendeten namentlichen Verzeichnisse der zur Kontrole überwiesenen Mannschaften.

§ 37. Verleselisten.

Die von jedem Bezirksfeldwebel aufzustellenden Verleselisten für die

Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge dienen sowohl zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen, als auch als Hilfsmittel zum Nachsuchen im Grundbuche.

§ 38. Ab- und Zugangskontrole.

Bei jedem Landwehr-Bezirkskommando und bei jeder Landwehrkompagnie wird eine Ab- und Zugangskontrole geführt und in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Wenn eine Grundliste beim Bezirkskommando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangskontrole und den 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

b) Die Kompagnie trägt die Ueberweisung ebenfalls in ihrer Zugangskontrole ein.

c) Sobald sich der Ueberwiesene bei der Kompagnie mündlich oder schriftlich meldet, wird der Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militärpaß, in der Zugangskontrole und dem 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

Die Kompagnie macht sodann die entsprechenden Einträge in ihrem Grundbuche und ihrer Verleseliste, überträgt die Grundbuchnummern in die Zugangskontrole und Grundliste und sendet letztere sogleich an das Landwehr-Bezirkskommando zurück.

Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung richtig erfolgt ist, und wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirkskommando den Mann in sein Grundbuch auf und stellt der Kompagnie die Grundliste behufs Aufbewahrung wieder zu.

d) Hat sich ein Mann, dessen Grundliste eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bei der Kompagnie nicht gemeldet, so ist durch den Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirkskommando Meldung zu erstatten, von beiden Seiten nach dem Manne zu recherchiren und sind diese Recherchen erfolglos, so bleibt der treffende Mann entweder unter seiner bisherigen Kontrolbehörde gestellt, oder er wird, falls die Ueberweisung von einem Truppentheile erfolgte, demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zur Kontrole überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört. Nöthigen Falls ist der treffenden Truppenabtheilung Mittheilung zu machen.

Ist die Landwehrbehörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civilbehörden über die Domicilberechtigung in Zweifel, so muß die Kontrole des treffenden Wehrpflichtigen von den Landwehrbehörden seines Geburtsortes geführt werden, bis definitive Entscheidung erfolgt, durch welche Maßregel jedoch dem betreffenden Kontrolpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

e) Melden sich Mannschaften, ohne daß ihre Grundlisten bereits übersendet sind, so müssen sie dennoch in die Zugangskontrole sofort aufgenommen werden.

Die nöthigen Anhaltspunkte ergibt der Militärpaß, äußersten Falls die mündliche Vernehmung.

f) Meldet sich ein Mann bei der Landwehrkompagnie zum Verreisen nach einem andern Orte ab, so ist, wenn dieser Ort im Kompagniebezirke liegt, nur die treffende Rubrik des Grundbuches zu berichtigen und dem Landwehr-Bezirkskommando in einem am Schlusse jeden Monats einzureichenden Veränderungsnachweise Meldung zu erstatten.

Liegt der neue Wohnort außerhalb des Kompagniebezirkes, so macht der Bezirksfeldwebel die treffenden Vorträge im Militärpaß des Mannes, und in der Abgangskontrole der Kompagnie und übersendet die gleichfalls eingetragene Grundliste des Mannes an das Bezirkskommando. Im Grundbuch und der Verleseliste der Kompagnie wird der treffende Mann gestrichen und im ersteren auf das Nummero der Abgangskontrole hingewiesen.

Am Landwehr-Bezirkskommando wird in analoger Weise verfahren.

g) Wenn sich Mannschaften auf irgend eine Weise der Kontrole entziehen, so ist es Pflicht, sowohl derjenigen Landwehrbehörden in deren Kontrole sie zuletzt gestanden sind, als auch derjenigen der Heimathskontrole (d) die Ermittlung des Mannes nach Kräften zu bethätigen.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittlungsversuche beziehen, sind als Belege der Kontrollisten aufzubewahren.

h) Bei Beurlaubten der aktiven Armee sind die für das „Grundbuch" gegebenen Bestimmungen für die „Liste der Beurlaubten" in Anwendung zu bringen.

§ 39. Zurückstellung wegen Felddienstuntauglichkeit. — Ausscheidung wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen sind über jene Reservisten

und Landwehrmänner, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, Verzeichnisse aufzustellen und wird in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Reservisten und Landwehrmänner, welche dauernd felddienstuntauglich, aber noch garnisonsdienstfähig sind, werden bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt. Diejenigen aber, welche als dauernd dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militärverhältniß zu entlassen.

b) Mannschaften, welche sich hiefür halten, haben sich bei den Kontrol-Versammlungen zu melden, und werden sodann vor die nächstliegende Militär-Sanitätskommission beordert.

Die schließliche Entscheidung über Zurückstellung oder Entlassung steht in allen Fällen den Brigadiers zu.

Die treffenden Verzeichnisse mit den Entscheidungen der Brigadiers sind am Landwehr Bezirkskommando als Belege des Grundbuches aufzubewahren.

Die Entscheidung über die Angehörigen der aktiven Armee steht jedoch stets den treffenden Kommando's der Truppenabtheilungen zu.

§ 40. Unabkömmlich bezeichnete Beamte; wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellte Mannschaften.

Für jene Beamte, welche nach den besonders hiefür erlassenen Bestimmungen das Zeugniß der Unabkömmlichkeit, sei es zu Uebungen, sei es im Falle einer Mobilisirung erhalten, sowie für jene Mannschaften, welche gemäß § 28 für Uebungen und eventuell auch einen Mobilisirungsfall zurückgestellt werden, sind bei den Landwehr-Bezirkskommando's Verzeichnisse zu führen, und evident zu halten.

§ 41. Löschen der Mannschaften in den Grundbüchern.

Die Löschung von Mannschaften in den Grundbüchern der Landwehr-Behörden ist nur gestattet:

a) wenn solche gestorben sind,

b) wenn sie aus dem Militärverhältnisse entlassen werden,

c) wenn sie zum Offizier oder Militärbeamten befördert werden und

d) wenn sie auswandern.

Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirkskommando's und ist in der Rubrik „Bemerkung" der Grund der Löschung anzugeben und auf allenfallsige Belege zu verweisen.

§ 42. Veränderungsnachweise zu den Grundbüchern.

Ueber die in den Listen der Kompagniebezirke vorgenommenen Veränderungen reichen die Kompagnien am Schlusse jeden Monats den Landwehr-Bezirkskommando's „Veränderungsnachweise" ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirkskommando's prüfen und in ihren Grundbüchern nachtragen.

§ 43. Standesausweise.

Bei jeder Landwehrkompagnie und bei jedem Landwehr-Bezirkskommando sind nach dem Ergebnisse der Kontrolversammlungen summarische Standesausweise der Reservisten und Landwehrmänner aufzustellen.

Die Standesausweise der Landwehr-Bezirkskommando's müssen nach Beendigung jeder Kontrolversammlung längstens bis 1. Mai und 1. Dezember den Brigadekommando's in Vorlage gebracht werden.

Die Infanterie-Brigadekommando's machen aus den übersendeten Ausweisen der Reserve und Landwehr Auszüge für die Artillerie, sowie für die Genietruppen und senden erstere den Artillerie-Brigadekommando's, letztere dem Geniekorpskommando zu.

Die Standesnachweise der Reservisten und Landwehrmänner der Linien-Infanterie, Jäger, Sanitätskompagnien und der Kavallerie werden an die Generalkommando's übersendet und von diesen den einzelnen Regimentern ꝛc. die nöthigen Auszüge zugeschlossen.

Von den Generalkommando's, den Artillerie- und Geniekorpskommandos werden summarische Standesausweise sämmtlicher Kategorien dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht und dem Generalquartiermeisterstab br. m. übermacht.

Außerdem haben die Landwehrbehörden die treffenden Rapporte und Standtabellen nach Maßgabe der hiefür besonders erlassenen Bestimmungen einzureichen.

§ 44. Einberufungsschreiben.

Die Einberufung der Reservisten, Landwehrmannschaften und Beurlaubten zu Uebungen, Mobilisirung oder aus besonderer Veranlassung (zum Verhör,

Erstehung einer Strafe) erfolgt für alle Truppengattungen durch die bezüglichen Landwehr-Bezirkskommando's mittelst der vorgeschriebenen Einberufungs-Schreiben.

Die Truppentheile haben bei Einberufung ihrer Beurlaubten der aktiven Armee daher an die treffenden Landwehr-Bezirkskommando's die bezüglichen Requisitionen zu stellen. Die Weisungen für Einberufung der Reservisten und Landwehrmänner im Mobilisirungsfalle oder für Uebungen erhalten dagegen die Landwehr-Bezirkskommando's durch die vorgesetzten Brigadekommandos auf Grund der hiefür besonders ergehenden Bestimmungen und der von den bezüglichen Kommando's der Truppenabtheilungen gestellten Anträge.

An diese Brigadekommando's ergehen daher für den Mobilisirungsfall ꝛc. die Weisungen der Generalkommando's und Requisitionen des Artillerie- und des Geniekorpskommando's ꝛc.

Die Einberufungsschreiben werden für jeden Mann besonders gefertigt und entweder den Betreffenden direkt oder durch Vermittlung der Civilbehörden ausgehändigt.

Im letztgenannten Falle ist es Pflicht der Landwehr-Bezirkskommando's, sich mit den Civilbehörden über den Modus der Beförderung rechtzeitig zu verständigen.

München, den 6. Februar 1868.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Frhr. v. **Pechmann**. Frhr. v. **Pranckh**.

Eintheilungstabelle der

Brigaden	Landwehr-Bezirkskommando		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
I.	I.	**Traunstein.**	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
	II.	**Alt- oder Neu-Oetting.**	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.
	III.	**Weilheim.**	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.
	IV.	**München.**	Bezirksamt: München r/J.; Magistrat: München.
II.	V.	**Bruck.**	Bezirksamt: München l/J., Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.
	VI.	**Landshut.**	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg, Freising; Magistrat: Landshut, Freising.
	VII.	**Vilshofen.**	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.
	VIII.	**Passau.**	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.
III.	IX.	**Kempten.**	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.
	X.	**Mindelheim.**	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuern, Memmingen.
	XI.	**Neu-Ulm.**	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.
	XII.	**Dillingen.**	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth.

Beilage I.

Landwehr-Bezirkskommando's.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							Bemerkungen
Infanterie		Kavalerie		Sanitäts-Kompagnien.	Artillerie	Genie-Regiment	
Linien-Regimenter	Jägerbataillone	Divisionen	Reserve				
Infanterie-Leib-Regiment.	2tes	3. Chevaulegers-Regiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	1. Sanitäts-Kompagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Kompagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz München.
1. Infanterie-Regiment.							
2. Infanterie-Regiment.	4tes						Brigadesitz München.
11. Infanterie-Regiment.							
3. Infanterie-Regiment.	1tes	4. Chevaulegers-Regiment,		4. Sanitäts-Kompagnie.			Brigadesitz Augsburg.
12. Infanterie-Regiment.							

Brigaden	Landwehr-Bezirkskommando Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
IV.	XIII.	**Ingolstadt.**	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg; Magistrat: Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg.
	XIV.	**Neumarkt.**	Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg; Magistrat: Nürnberg.
	XV.	**Regensburg.**	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof; Magistrat: Regensburg.
	XVI.	**Straubing.**	Bezirksamt: Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Straubing.
V.	XVII.	**Amberg.**	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v/W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg; Magistrat: Amberg.
	XVIII.	**Neustadt a/W.-N.**	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a/W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
	XIX.	**Hof.**	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.
	XX.	**Bayreuth.**	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.
VI.	XXI.	**Gunzenhausen.**	Bezirksamt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen; Magistrat: Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
	XXII.	**Ansbach.**	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a/Aisch, Uffenheim, Rothenburg; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg.
	XXIII.	**Erlangen.**	Bezirksamt: Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Forchheim, Höchstadt; Magistrat: Erlangen.
	XXIV.	**Kitzingen.**	Bezirksamt: Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
Infanterie		Kavalerie		Sanitäts-Kompagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen.
Linien-Regimenter	Jäger-bataillone	Divisionen	Reserve				
10. Infanterie-Regiment	7tes	4. Chevaulegers-Regiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	4. Sanitäts-Kompagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment Ouvriers- und Feuerwerks-Kompagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Ingolstadt.
13. Infanterie-Regiment.							
6. Infanterie-Regiment.	8tes	1. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier-, 5 und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Kompagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Kompagnie.		Brigadesitz Bayreuth.
7. Infanterie-Regiment.							
15. Infanterie-Regiment.	3tes						Brigadesitz Nürnberg.
14. Infanterie-Regiment.							

Brigaden	Landwehr-Bezirkskommando Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
VII.	XXV.	**Bamberg.**	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
	XXVI.	**Kissingen.**	Bezirksamt: Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a/S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	XXVII.	**Schweinfurt.**	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
	XXVIII.	**Aschaffenburg**	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
VIII.	XXIX.	**Landau.**	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.
	XXX.	**Speyer.**	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a/H., Speyer.
	XXXI.	**Kaiserslautern.**	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
	XXXII.	**Zweibrücken.**	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							Bemerkungen
Infanterie-		Kavalerie		Sanitäts-Kompagnien	Artillerie	Genie-Regiment	
Linien-Regimenter	Jäger-bataillone	Divisionen	Reserve				
5. Infanterie-Regiment.	6tes	2. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier-, 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	2. Sanitäts-Kompagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Kompagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Würzburg.
9. Infanterie-Regiment.							
4. Infanterie-Regiment.	5tes						Brigadesitz Speyer.
8. Infanterie-Regiment.							

Königreich Bayern. Schema 1.

. . .tes Regiment (N. N.)

Militär-Paß

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang 18 . . . (des Zuganges)

(Das Ganze in einem Futterale von Pappe.)

Bestimmungen

für die

Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie für die Beurlaubten und Ersatzmannschaften.

ꝛc. ꝛc.

Nationale

des (N. N.)
geboren am . . . ten . . . . . . 18 . .
zu . . . . Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
Größe: ′ ″ ‴
Religion: . . . .
Gewerbe oder Stand: . . . .
Heimatsberechtigt in: . . . .
Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
In die aktive Armee eingetreten:
am . . ten . . . . . . 18 . .
als (Ersatzmann, einjähriger Freiwilliger, auf die volle Dienstzeit eingestellt ꝛc.)

Ausgehoben in: . . . . Bezirksamts . . . .
Landwehrbezirk . . . . . .
In Dienst getreten am ten
bei der ten Kompagnie des ten Regiments.

Versetzungen: am . ten . . . . . . wohin?

Beförderungen: am . ten . . . . 18 . .
zum . . . .

Belohnungen und Belobungen: am . ten . . . . . .
wegen

Beurlaubt: am . ten . . . . . . bis . ten . . . . . .

Der Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet und zur Reserve übergetreten:
am . ten . . . . 18 . .

in Kontrole zum Landwehrbezirk:

Das Regimentskommando.

Den . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift:
Siegel:

Bemerkung: Diese Bestätigung des Abtheilungskommando's gilt als Urkunde, daß der Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet ist. (Art. 70 d. G. d. W. d. K.)

Zur Landwehr übergetreten:
am . ten . . . . 18 . .

zum Landwehrbezirk:

Das Landwehr-Bezirkskommando.

Den . ten . . . . 18 . .

Unterschrift:

Militär-Abschied.

Der N. N. . . . .
erhält hiemit auf Grund des Artikel 69 des Gesetzes: „die Wehrverfassung des Königreichs betreffend" (wegen Beendigung seiner Gesammtdienstzeit in der bewaffneten Macht oder auf Grund der Untauglichkeit für militärische Dienstleistungen rc. rc.) seinen

Militär-Abschied.

Traunstein, den . ten . . . . 18 . .

Das

Siegel. Landwehr-Bezirkskommando.

Bemerkung:

1) Erfolgt die Beabschiedung aus der aktiven Armee, so ist der Militär-Abschied vom treffenden Abtheilungskommando auszustellen.
2) Die Entlaßscheine wegen Unwürdigkeit (Art. 71 d. G. d. W. d. K.) werden auf besonderen Stempelbogen (Art. 83 d. G. d. W. d. K.) ausgefertiget und ist dies im Militärpasse auf dieser Seite zu konstatiren.

Zusätze und Bemerkungen.

Datum	Kommandostelle	Zusätze
4/2 68	Landwehrbezirk Traunstein	Verheirathet.
10/8 69	Inf.-Leib-Regiment rc. rc.	Bei der Uebung durch Zerspringen eines Gewehrlaufes verunglückt.
17/4 68	6 tes Jäger-Bataillon	in's Militärspital nach Augsburg.
5/6 69	Kommandantschaft Augsburg rc. rc.	aus dem Militärspital.
3/7 69	Genie-Regiment rc. rc.	Zum Unterricht im Eisenbahndienste nach München.

Meldungen und Beurlaubungen.

Dienstliche Bestätigung der treffenden Behörden:

Schema 2.

Leumunds-Zeugniß.

Dem 2c. 2c. . . . .
von der . . ten Kompagnie (2c. 2c.) . . . .
des . . ten k. b. Infanterie- (2c. 2c) Regiments (N. N.), geboren
am . . ten . . . . 18 . . . zu . . . .
Bezirksamt . . . . Kreis . . . .
wird hiedurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit . . .
. . . .
. . . .

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

. . . .
. . . .
. . . .

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Siegel des Regiments- 2c. 2c. Kommando's.

Das Kompagniekommando.
N. N.

Bemerkung. Bei Gelegenheit der Ertheilung des Militärabschiedes wird das Leumunds-Zeugniß auch mit dem Siegel und der Unterschrift des treffenden Landwehr-Bezirkskommando's versehen und hat letzteres nöthigen Falls die weiteren Zusätze über die Aufführung während der Landwehrdienstzeit beizufügen.

IV.

Einjährige Freiwillige.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung **vom 6. ds.** die in der Beilage enthaltenen „Bestimmungen über die mili-

tärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen" allergnädigst zu genehmigen geruht.

München den 7. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der Generalsekretär:

v. Gönner.

(Die neue Wehrverfassung, hier die Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der einjährigen Freiwilligen betr.)

Beilage.

Bestimmungen

über die

militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen.

I. Behandlung und Ausbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

§ 1. Zweck der Ausbildung.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen daher während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

§ 2. Instruktionsoffiziere und Unteroffiziere.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Einreihung zwar bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment oder Bataillon einem besonders dazu ausgewählten Offiziere überwiesen.

Beträgt die Zahl der Freiwilligen mehr als 20, so sind hiefür 2 Offiziere zu bestimmen.

Diese Instruktionsoffiziere müssen nicht nur allein die nöthige praktische

und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildete junge Leute mit Erfolg militärisch erziehen zu können.

Zu ihrer Hilfe werden nach Maßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen verlässigen Unteroffiziere kommandirt.

Instruktionsoffiziere, welche sich in bezeichneter Weise durch mehrjährige Erfolge in Heranbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen auszeichnen, sind für besondere Berücksichtigung namhaft zu machen.

§ 3. Die erste Ausbildung.

Die erste Ausbildung im Exerzieren, Reiten und in der Dienst- und Waffenkenntniß erhalten die Freiwilligen durch ihre Instruktionsoffiziere.

Die Zeit dieser ersten Ausbildung soll sich nicht über 6 Wochen erstrecken.

Nach derselben treten diese Freiwilligen in die Kompagnien, Eskadronen und Batterien ein und verrichten zunächst den Dienst eines Gemeinen. Hiebei sind dieselben zum Garnisonswachtdienst nur insoweit es zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, heranzuziehen, von allen Fatiquediensten jedoch vollständig zu befreien.

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre Ausbildung der besonderen Aufsicht der Instruktionsoffiziere unterstellt, auf welches Verhältniß von den Kompagnie-, Escadrons- und Batteriekommandanten sowie den Instruktionsoffizieren wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

§ 4. Fernere Ausbildung nach ½ Jahr.

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden diese Freiwilligen dem Regiments- ꝛc. ꝛc. Kommandanten vorgestellt und diejenigen bezeichnet, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugniß der Befähigung zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können.

Diese der Art qualifizirten Freiwilligen verrichten sodann Unteroffiziersdienste und sind namentlich mit der Führung von Korporalschaften, Wachtkommando's, Patrouillen ꝛc. ꝛc. zu beauftragen und schließlich zum Exerzieren und Führen eines Zuges zu verwenden.

Auch während dieser zweiten Hälfte der Dienstzeit bleiben die Freiwilligen unter der Aufsicht der Instruktionsoffiziere, die ihnen in dieser Periode Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standesverhältnisse des Offiziers ertheilen.

§ 5. Freiwillige von unbefriedigender Haltung.

Freiwillige, welche sich im Dienste vernachläßigen und denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deßhalb oder wegen Disziplinarübertretungen ꝛc. ꝛc. nach dem halbjährigen Dienste nicht zur Verrichtung von Unteroffiziersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienste heranzuziehen.

§ 6. Berücksichtigung der Freiwilligen in Bezug auf ihre Studien.

Denjenigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden, wo sich jedoch Zeit und Gelegenheit findet, freie Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, soll dies von den treffenden Kommandanten und Instruktionsoffizieren Berücksichtigung finden und zugelassen werden.

§ 7. Der Freiwillige außer Dienst.

Den in § 6 bezeichneten Freiwilligen kann die Erlaubniß, außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen, vom Abtheilungskommandanten ertheilt werden; doch soll dies erst nach Verlauf der ersten 6wöchentlichen Dienstzeit geschehen. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit entzogen werden, wenn sich der Freiwillige derselben unwürdig erweist.

Der Freiwillige ist jedoch, auch wenn er nicht in Uniform geht, Soldat, daher seinen militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und hat seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen, wie im Dienste.

II. Besondere Verhältnisse der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

§ 8. Der zum einjährigen Dienste zugelassene Freiwillige hat die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe.

Als besonderes Abzeichen trägt er eine weiß und blau wollene Doppelschnur auf der Achsel des Waffenrockes und Mantels.

Verrichtet derselbe Unteroffiziersdienste, so trägt er das Portepee des Unteroffiziers.

Außer Dienst ist es demselben gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen.

§ 9. Der Freiwillige hat nach seiner Verpflichtung sich sofort aus eigenen Mitteln die erforderliche militärische Bekleidung anzuschaffen und dieselbe während der Dauer der einjährigen Dienstzeit auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ergänzen.

§ 10. Die selbst zu beschaffenden Monturstücke sind: Mantel sammt Mantelüberzug oder Mantelsack, Waffenrock und beziehungsweise Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und besondere Auszeichnungsstücke, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretätsartikel.

§ 11. Dem Freiwilligen steht es frei, obengenannte Monturstücke sich auf beliebigem Wege — jedoch bei Vermeidung der Zurückweisung genau nach den militärischen Mustern und Vorschriften — unmittelbar selbst zu beschaffen oder dieselben gegen sofortige Erlage der Material- und Verfertigungskosten von dem Truppentheile, bei welchem er eingetheilt ist, zu beziehen.

Im letzteren Falle hat er sich bei der betreffenden Oekonomiekommission so zeitig zu melden, daß er längstens bis zum Zeitpunkte des Dienstantritts in den Besitz der benöthigten Monturstücke gesetzt werden kann.

§ 12. Die Vergütung für die an Freiwillige abgegebenen Monturstücke hat nach den wirklichen Kosten, wie sie nach den Anschaffungen und be-

ziehungsweise nach den Arbeitsnachweisungen über die in eigener Regie gefertigten Gegenstände des laufenden Jahres sich ergeben, zu geschehen.*)

Die vergüteten Beträge sind in der Regimentsrechnung treffenden Orts zu vereinnahmen.

§ 13. Den zur Kategorie des Artikel 37 d. G. d. W. d. K. betr., gehörigen, bei den nicht berittenen Waffen eintretenden Freiwilligen ist ausnahmsweise gestattet, die obige Vergütung durch Abrechnung an den Verpflegsgebühren oder durch Baarzahlung in monatlichen Raten zu leisten, so zwar, daß längstens nach Umfluß der ersten 9 Monate der Dienstzeit die Schuld vollständig getilgt sein muß.

§ 14. Haben solche Freiwillige bei einem allenfallsigen früheren Austritt die bezogene Montur noch nicht vollständig bezahlt, so ist dieselbe, soweit es zur Deckung des ungetilgten Betrages nothwendig ist, auf Grund einer kommissionellen Verhandlung und Werthserhebung bei dem Truppentheile zurückzubehalten.

§ 15. Den Helm, den Tornister, das Lederzeug, die Waffen und Feldausrüstungsgegenstände erhalten die Freiwilligen, soferne sie nicht auch diese Gegenstände aus eigenen Mitteln und in mustermäßiger Qualität anschaffen und unterhalten wollen, von ihrem Truppentheile, welcher auch für die nöthige Instandhaltung und Reparatur sorgt. Für Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, hat der Freiwillige ebenso wie für durch sein Verschulden verloren gegangene Gegenstände vollen Ersatz zu leisten, abgesehen von der nach Lage der Sache eintretenden disziplinären Beahndung.

§ 16. Nach abgelaufener Dienstzeit müssen die ärarischen Ausrüstungsgegenstände in völlig brauchbarem Zustande wieder rückgeliefert werden. Alle selbst beschafften Gegenstände bleiben dagegen, mit Ausnahme des im § 14 gedachten Falles, Eigenthum des Freiwilligen.

B. **Berittenmachung und Pferdeverpflegung.**

§ 17. Die bei der Kavalerie und reitenden Artillerie eintretenden Freiwilligen werden mit Dienstpferden beritten gemacht und erhalten auch

---

*) Nach den zur Zeit bestehenden Preisen wird sich bei der Infanterie der Kostenbetrag für die erste Einkleidung excl. Wäsche, dagegen einschließlich der Propretätsartikel auf etwa 36 fl., ferner für Wäsche auf etwa 7 fl. bis 8 fl. belaufen.

die hiezu gehörige vollständige Equipage nebst Pferdsrequisiten auf ärarische Rechnung, soferne sie nicht vorziehen, ein eigenes Pferd zum Dienste einzustellen und sich die nöthige Ausrüstung selbst zu beschaffen. Im letzteren Falle hat der Freiwillige keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung von Seite des Militärärars, wogegen ihm auch Pferd sammt Ausrüstung beim Dienstaustritt als Eigenthum verbleiben.

§ 18. Die selbst beschafften Ausrüstungsstücke und sonstigen Requisiten müssen vorschriftsmäßig angefertigt sein, widrigenfalls sie nicht angenommen werden. Das eigene Pferd muß die für die treffende Waffengattung vorgeschriebene Größe haben und von der Oekonomiekommission des Regiments als vollkommen dienstbrauchbar erklärt sein.

§ 19. Während der einjährigen Dienstzeit darf selbst das eigene Pferd nur zum Dienste benützt und muß deßhalb mit den Dienstpferden in denselben Stallungen untergebracht werden.

Wenn während der Dienstzeit ein solches eigenes Pferd fällt, oder untauglich wird, ohne daß sich der Freiwillige ein anderes eigenes Pferd anschaffen will, so wird derselbe mit einem Dienstpferde beritten gemacht, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütung für das gefallene oder untauglich gewordene eigene Pferd, den Fall eines Verlustes vor dem Feinde ausgenommen.

§ 20. Die Fourage für das eigene oder das zur Berittenmachung des Freiwilligen verwendete Dienstpferd wird vom Militärärar beschafft. Der Freiwillige hat jedoch dafür den nach Kriegsministerialreskript vom 27. Februar 1864 Nro. 1783a Verordnungsblatt Nro. 4 zu berechnenden Vergütungspreis je am 1. im Voraus für den betreffenden Monat an die Lokalverpflegskommission baar zu entrichten.

Ferner hat derselbe den etatmäßigen Satz für den vom Aerar zu besorgenden Hufbeschlag in gleicher Weise an die Regimentskassa zu bezahlen.

Für die Krankenpflege des Pferdes, welche vom Aerar besorgt wird, hat der Freiwillige eine Vergütung nicht zu leisten.

C. Quartier.

§ 21. Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen, haben jedoch während ihrer ersten sechswöchentlichen Ausbildung zu kaserniren. Gestatten es die Kasernirungsver-

hältnisse, so kann der Regimentskommandant diesen Freiwilligen die Erlaubniß ertheilen, auch nach der ersten Ausbildungszeit in der Kaserne zu wohnen. Diese ertheilte Erlaubniß verpflichtet jedoch den Freiwilligen zur Kasernirung während seiner ganzen Dienstzeit, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten.

§ 22. Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen, wie z. B. bei Führung einer Korporalschaft ꝛc. kann der Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienste, besonders durch Zuspätkommen verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Kompagnie- ꝛc. Kommandant als Disziplinarbestrafung verfügen.

Muß der Freiwillige in dieser Weise zur Strafe kaserniren, so hat er für die Kasernirung per Tag eine Vergütung von 6 Kreuzern an die Lokalverpflegskommission zu entrichten.

§ 23. Auf Märschen, bei Manövers oder wenn die Abtheilung mobil gemacht ist, erhalten die Freiwilligen gleich den übrigen Soldaten freies Quartier.

D. Löhnung und Verpflegung.

§ 24. Der Freiwillige erhält im Frieden und in Garnison weder Löhnung noch Verpflegung vom Militärärar.

§ 25. Auf Märschen und in Kantonnements bezieht derselbe gleich den übrigen Soldaten die regulativmäßige Naturalverpflegung, wofür derselbe ohne Unterschied, ob die Verabreichung durch die Quartierträger oder aus Magazinen geschieht, den Betrag von 24 Kreuzern für je eine ganze Tagesverpflegung an die Regimentskassa zu bezahlen hat, solange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt.

§ 26. Vom Tage der Mobilmachung fallen die nach § 20 und 25 zu leistenden Vergütungen für alle bei den mobilen Truppen stehenden Freiwilligen weg, und erlangen dieselben vollen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Geldzüge vom Miltärärar gleich allen anderen Soldaten.

Auch hinsichtlich der Nachschaffung und Reparatur der Kleidung und Ausrüstung während der Dauer der Mobilmachung werden sie ganz den

Letzteren gleich behandelt, eine Vergütung für die selbst beschafften Gegenstände findet jedoch nicht statt. Im Falle eines Verlustes vor dem Feinde wird jedoch dafür nach den Bestimmungen der Feldverpflegsvorschriften Entschädigung geleistet.

§ 27. Ausnahmsweise erhalten die zur Kategorie des Art. 37 d. G. d. W. d. K. btr., gehörigen mittellosen Freiwilligen auf Ansuchen auch im Frieden die Geldgebühren ihrer Charge an Löhnung, Brodgeld, Menagezulage und Kaserngenuß.

§ 28. Nachdem mittellose Freiwillige den in Abs. 3 des Art. 36 des Wehrverfassungsgesetzes bestimmten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen, so erstreckt sich die in § 27 zugestandene Begünstigung nicht auf Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche sich stets selbst zu verpflegen haben, und wenn sie dies nicht können, an die zu Fuß dienenden Truppenabtheilungen zu verweisen sind.

E. Beurlaubung und Erkrankung.

§ 29. Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub.

Mit Genehmigung des Regiments- 2c. Kommandanten können dieselben während ihres Dienstjahres ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten.

Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die der Art zugebrachte Zeit nicht in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Während der Beurlaubung haben diese Freiwilligen weder auf Geldgebühren oder Naturalverpflegung, noch auf Urlaubsreise-Entschädigung Anspruch.

§ 30. Erkrankte Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartiere durch einen Privatarzt behandeln, oder gegen Vergütung eines fixen Satzes von 24 Kreuzern täglich für Medicamente und Krankenverpflegskosten im Militärkrankenhause ihrer Garnison aufnehmen lassen, in welch letzterem Falle die Behandlung durch den betreffenden Militärarzt unentgeltlich geschieht.

Bei einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militärärars, daher in diesem Falle jede Leistung einer Vergütung Seitens des Freiwilligen wegfällt.

§ 31. Im Falle der Erkrankung hat der Freiwillige dies sofort dem Kommandanten seiner Abtheilung zu melden und dabei anzuzeigen, ob er

beabsichtigt, sich im Quartier oder im Krankenhause behandeln oder verpflegen zu lassen.

Im Militärkrankenhause ist der Freiwillige, wie jeder andere Soldat der bestehenden Krankenhausordnung unterworfen.

§ 32. Der Abtheilungskommandant ist berechtigt, den krank gemeldeten Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jederzeit durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, auch bei auffallend häufiger Erkrankung, wenn die Vermuthung einer Simulation eintritt, dem sich krank Meldenden in leichteren Fällen ein geeignetes Zimmer in der Kaserne anzuweisen, oder seine Aufnahme und Behandlung im Militär-Krankenhause anzuordnen. Auch in diesen beiden Fällen muß er die oben bezeichnete Vergütung leisten.

§ 33. Freiwillige, welchen wegen nachgewiesener Mittellosigkeit die Bezüge ihrer Charge angewiesen sind, werden im Falle der Erkrankung, wenn sie es wünschen, in das Militärkrankenhaus aufgenommen und daselbst unter Einzug der betreffenden Präsentbezüge, gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt.

§ 34. Bei Erkrankungen auf Märschen und in Cantonnements werden diese Freiwilligen, soferne sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militärkrankenhaus aufgenommen, oder wenn dies nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Ortsbehörde oder Civilkrankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag wie oben bestimmt, an das Militärärar zu vergüten ist.

§ 35. Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

§ 36. Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

F. Gerichtsbarkeit und sonstige Verhältnisse.

§ 37. Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden

gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen, beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind.

§ 38. In Untersuchungs- und Garnisons-Strafarrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen, welchen die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichen Falle festgesetzt sind.

§ 39. Eine Versetzung der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen kann nur stattfinden, wenn die Abtheilung, bei welcher der Freiwillige eingereiht ist, in eine andere Garnison verlegt wird und es die individuellen Verhältnisse desselben nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Studirenden, Anwesenheit der Eltern ꝛc. ꝛc.

Jedoch ist dieses Recht durch militärdienstliche Rücksichten begrenzt.

§ 40. Wird der Freiwillige, z. B. bei einem Garnisonswechsel seines Truppentheils, oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reisekosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reise-Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber vom 10. Dezember 1865 von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, soferne letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

§ 41. Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzelnversetzung, worüber die General- und Korpskommando's zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 42. Die in die Reserve und Landwehr übergetretenen Freiwilligen werden im Falle einer Mobilmachung, bei Uebungen oder sonstigen Dienstleistungen, gleich den übrigen Reservisten und Landwehrmännern behandelt.

§ 43. In den Verpflegs- und sonstigen Listen werden diese Freiwilligen nach der übrigen Mannschaft, und zwar in solche mit und ohne Verpflegung ausgeschieden, vorgetragen.

§ 44. Soweit durch vorstehende Bestimmungen die bestehenden allgemeinen und besonderen administrativen Normen über Gebühren der aktiven Armee eine Aenderung nicht erleiden, finden letztere auch auf diese Freiwilligen ihre volle Anwendung.

6*

III. Austritt der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aus der aktiven Armee.

§ 45. Qualifikation zum Landwehroffizier.

Bei Beurtheilung der Qualifikation der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen zum Landwehroffizier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im Allgemeinen, andererseits sind die nöthigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Zu diesem Zwecke finden spezielle Prüfungen statt und kommen hiebei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Prüfung erstreckt sich nur auf Diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unteroffiziersdienste bestimmt wurden;

2) sie geschieht regiments- (beziehungsweise bataillons-) weise durch eine jedesmal auf ein Jahr zu ernennende Kommission;

3) die Kommission hat zu bestehen aus:

einem Stabsoffiziere oder Hauptmann und

zwei Hauptleuten oder Oberlieutenants;

4) die Prüfung beginnt etwa 4 Wochen vor dem Entlassungstermine;

5) der Prüfungskommission ist zu überweisen:

a) die Grundliste,

b) ein ausführliches Qualifikationszeugniß der treffenden Kompagnie-Kommandanten und außerdem der Instruktionsoffiziere, in welchem sich dieselben ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der treffende Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse und sittlichen und militärischen Haltung qualifizirt zum dereinstigen Landwehroffizier erscheint,

c) eine von dem treffenden Freiwilligen selbstgefertigte Lebensbeschreibung.

6) die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich.

Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Kommission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Kommission ein positives Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.

7) Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:

a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,

b) Kenntniß des Gewehres 2c.

c) Garnisonsdienst,

d) Felddienst,

e) Exercirvorschriften.

Aus jedem dieser 5 Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

8) Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit, auf Grund einer genauen gewissenhaften Beurtheilung sämmtlicher Leistungen, gefaßte Urtheil, ob „befähigt“ oder „nicht befähigt“ ausgedrückt.

Anderweitige Bezeichnungen finden nicht statt.

9) Außerdem findet eine praktische Prüfung statt im:

a) Exerciren en squelette im Bataillon, wo der Freiwillige einen Zug zu führen hat;

b) Exerciren im Detail;

c) Ausführung einer Felddienstübung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Die Beurtheilung der Leistungen dieser praktischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungskommission allein.

Bei den technischen Waffen haben entsprechende Modifikationen dieser Prüfung Platz zu greifen.

10) Vor Entlassung dieser Freiwilligen werden dem versammelten Offizierskorps die Resultate dieser theoretischen und praktischen Prüfung vorgelegt und hiernach das Offizierkorps zur Abgabe eines bestimmten Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des treffenden Freiwilligen zum Landwehroffizier veranlaßt.

11) Diese Erklärung ist mit dem persönlichen Urtheile des Kommandanten in die Sitten- und Fähigkeitsliste der treffenden Freiwilligen aufzunehmen und sind diese Sitten- und Fähigkeitslisten 14 Tage nach der Entlassung derselben auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

12) Den in der Prüfung Bestandenen und als befähigt Erkannten ertheilt das Regiments- 2c. Kommando ein Zeugniß, in welchem die Qualifikation zum Landwehroffizier ausgesprochen ist.

§ 46. Entlassung.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Offiziersexamen nicht ge-

macht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve entlassen und befinden sich nun in demselben Verhältnisse, wie Jeder, der drei Jahre gedient hat.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifikationszeugniß zum Landwehroffizier erlangt haben, sollen in der Regel noch eine vierwöchentliche Uebung bei der Linie mitgemacht haben, bevor sie zu Landwehroffizieren ernannt werden. Dieselben werden jedoch vor ihrem Uebertritte zur Reserve zu Korporälen befördert.

In der Reserve verlieren die zum einjährigen Dienste zugelassen gewesenen Freiwilligen ihr Abzeichen.

§ 47. Kapitulation.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen und kapituliren.

Im letzteren Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für drei Jahre gerechnet.

IV. Der einjährige Freiwilligendienst als Arzt oder veterinärärztlicher Praktikant.

§ 48. Dienstpflicht der zum einjährigen Freiwilligendienst als Arzt zugelassenen Pflichtigen.

Nach ihrer einjährigen Dienstzeit bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammtdienstzeit, demnach weitere 8 Jahre im Mobilisirungsfalle als Militärärzte bei den Truppen und in den Spitälern zu dienen. (Art. 38 Abs. 2 d. G. die W. d. K. betr.)

Pflichtige, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Arzt angemeldet haben und dies nicht wirklich in Ausführung bringen können oder wollen, haben den einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe abzuleisten.

§ 49. Rangverhältnisse und Beförderung.

Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehrarzt", womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

§ 50. Kleidung.

Den freiwilligen Aerzten und veterinärärztlichen Praktikanten ist es gestattet, ihren Dienst in den Militärspitälern in bürgerlicher Kleidung zu verrichten.

§ 51. Gebühren der freiwilligen Aerzte und Veterinäre.

Die zur Ableistung des Freiwilligendienstes in Militärspitälern oder als veterinärärztliche Praktikanten berechtigten Kandidaten der Medicin und der Thierheilkunde beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren und haben sich daher selbst zu verpflegen.

Ausnahmsweise kann solchen Kandidaten, wenn sie nachgewiesenermaßen die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht besitzen, in derselben Weise wie nach § 27 die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung zugestanden werden.

Bei vorübergehenden Beorderungen der freiwilligen Aerzte und Veterinäre zur Dienstleistung in auswärtige Garnisonen haben sie Anspruch auf freie Hin- und Rückreise, zu welchem Behufe sie mit entsprechenden Marschvorweisen zu versehen sind, ferner auf freie Unterkunft in geeigneten Militärgebäuden ihres Bestimmungsortes, eventuell auf freie Einquartierung auf Dach und Fach. Für ihre Verpflegung während einer solchen auswärtigen Beorderung wird ihnen außerdem — unter Wegfall von Löhnungs- und anderen Bezügen — eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern auf den Etat für Krankenpflege angewiesen.

Auf Märschen und in Cantonnements beziehen solche Kandidaten die Naturalverpflegung wie Soldaten und bleiben von der Leistung des für Freiwillige festgesetzten Vergütungsbetrages befreit.

Im Falle der Mobilmachung werden sie wie die mit der Waffe dienenden Freiwilligen behandelt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die einjährigen Freiwilligen auch auf diese Kandidaten gleichmäßige Anwendung.

München den 6. Februar 1868.

Königliches Kriegsministerium.

Frhr. v. **Pranckh.**

Schema.

Qualifikationszeugniß zum Landwehroffizier.

Der (Stand, Vor= und Zunahme), geboren zu . . . . Bezirksamts . . . . am . . . ten . . . . 18 . . hat bei der unterfertigten Abtheilung seinen einjährigen Dienst als Freiwilliger abgeleistet und sich hiebei die Qualifikation zum Landwehroffizier (Arzt oder Veterinärarzt) erworben.

Augsburg, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das Kommando
des . . . ten Infanterie= (Chevaulegers= ꝛc. ꝛc.
Regiments N.

N. N.

Siegel.

V.

Uniformsbestimmung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. ds. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Landwehr=Bezirkskommandanten die Uniform der Kommandantschaften, jedoch statt des Federhutes den Helm der Infanterie zu tragen, die funktionirenden Landwehr=Bezirkskommandanten aber ihre bisherige Regimentsuniform beizubehalten haben.

München, den 7. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh**.

Durch den Minister der Generalsekretär:
v. Gönner.

(Uniformsbestimmung betr.)

VI.

Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Ludwig II.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Bestimmungen in den Art. 36 bis 42 incl. des Gesetzes vom 30. Januar d. Js. „die Wehrverfassung betr.", hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgabe der Prüfungskommissionen für den einjährigen Freiwilligendienst und des bei Zulassung zu demselben zu beobachtenden Verfahrens zu verordnen, was folgt:

§ 1. Vom einjährigen Freiwilligendienste überhaupt.

Der einjährige Freiwilligendienst gewährt jungen Leuten von höherer Bildung die Befugniß, bei freiwilligem Eintritte in die aktive Armee unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen schon nach Ablauf Eines Jahres aus der aktiven Armee in die Reserve überzutreten.

Die einjährigen Freiwilligen haben außerdem das Recht der Dienstaussetzung bis zum 24 beziehungsweise 25. Lebensjahre, ferner die Wahl der Waffengattung, unter gewissen Voraussetzungen auch die Wahl des Truppentheils, und genießen während ihres einjährigen Freiwilligendienstes eine entsprechende dienstliche Ausbildung zu Unter- und Oberoffizieren der Reserve und Landwehr.

§ 2. Vorbedingungen desselben.

Vorbedingungen für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste sind

1) guter Leumund (§ 3),
2) das vollendete 17. Lebensjahr (§ 4),
3) bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder Vormünder (§ 5), ferner
4) die Uebernahme der Verbindlichkeit, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden (§ 6),
5) eine höhere Bildung (§§ 7—30),
6) rechtzeitige Anmeldung (30—42) und
7) Tauglichkeit zum Dienste (§§ 43—46).

§ 3. Leumundsnachweis.

ad § 2 Ziff. 1. Der gute Leumund wird nachgewiesen durch ein von der Ortspolizeibehörde der Heimat des Betheiligten ausgestelltes und distriktspolizeilich bestätigtes Leumundszeugniß.

In diesem Zeugnisse muß die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ausdrücklich bestätigt sein.

§ 4. Altersnachweis.

ad § 2 Ziff. 2. Der Nachweis des Lebensalters kann durch den amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse geliefert werden.

§ 5. Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

ad § 2 Ziff. 3. Die nur bei Minderjährigen erforderliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder ist durch Vorlage einer desfallsigen amtlich bestätigten Erkläung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen.

§ 6. Selbstverpflegung und Kleidung.

ad § 2 Ziff. 4. Zur Erfüllung der in § 2 Ziff. 4 bezeichneten Vorbedingungen genügt die (mündliche oder schriftliche und amtlich bestätigte) Erklärung des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder, daß sie die Kosten der Kleidung und Verpflegung des Betheiligten während seines einjährigen Freiwilligendienstes selbst bestreiten werden.

Da nach Art. 37 des Gesetzes mittellose junge Leute im Falle nachgewiesener besonderer Befähigung (vergleiche unten § 46) mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden, so haben solche Bewerber, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit und zwar durch Vorlage distriktspolizeilich beglaubigter Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde zu liefern.

Solche Zeugnisse sind mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter spezieller Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen und bei ihrer Vorlage strengstens zu prüfen.

§ 7. Bildungsnachweis im Allgemeinen.

ad § 2 Ziff. 5. Der Nachweis der höheren Bildung kann nach Art. 40 und 41 des Gesetzes geliefert werden entweder

a) durch gewisse gesetzlich festgestellte Schul- und Studienzeugnisse oder

b) durch Erstehung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses.

§ 8. Bildungsnachweis durch Schul- und Studienzeugnisse.

Zu den Schul- und Studienzeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der geforderten höheren Bildung gelten, zählen nur folgende:

1) das Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Realgymnasiums;

2) das Schluß-Zeugniß der Central-Thierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg

3) das Austritts- (Schluß-) Zeugniß eines Schullehrerseminars;

4) das nach Absolvirung von drei Kursen der königlichen, d. h. unter einem königl. Rektorate stehenden Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestellte Maturitätszeugniß;

5) das Jahres-Schlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse;

6) das Zeugniß über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatrikulation an einer Landesuniversität als Kandidat der Pharmacie.

Die in Ziff. 1—5 incl. vorstehend aufgeführten Zeugnisse gelten nur dann als Nachweise höherer Bildung, wenn sie von inländischen Anstalten nach den hiefür bestimmten Formularien ausgestellt sind.

Unter den in Ziff. 4 benannten Lehranstalten sind die Ackerbauschulen nicht begriffen.

Die unter Ziff. 5 benannten Zeugnisse müssen die Befähigung des betreffenden Studirenden zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse unbedingt aussprechen, die sub Ziff. 6 benannten Zeugnisse müssen aber die bezirksärztlich beglaubigte Bestätigung des betreffenden Apothekenvorstandes enthalten, daß der hierin bezeichnete Apothekergehilfe drei Jahre lang in einer Apotheke servirt und sich hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Ausbildung mindestens die Note „gut“ erworben habe, außerdem sind sie zurückzuweisen.

§ 9. Uebermittlung der gesetzlichen Bildungsnachweise an eine Prüfungskommission.

Wenn auch die in § 8 Ziff. 1—6 incl. aufgeführten Zeugnisse für sich allein und ohne vorerstige Prüfung des Bewerbers als Nachweise höherer Bildung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sind, so wird den Betheiligten dennoch in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung etwaiger späterer Anstände und zur thunlichsten Erleichterung ihrer Anmeldung (vergl. §§ 32 und 42) angerathen, auch solche Zeugnisse an eine der (in § 11 bezeichneten) Prüfungskommissionen zu den für deren Zusammentritt bestimmten Terminen persönlich oder schriftlich zu dem Zwecke zu übergeben, damit sie dortselbst gewürdigt und nach Befund der Sache auf diesen Zeugnissen selbst die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst von der Prüfungskommission amtlich konstatirt werde.

Erkennt die Prüfungskommission das vorgelegte Schul- oder Studien-Zeugniß als Nachweis einer höheren Bildung im Sinne des Art. 40 des Gesetzes an, so bemerkt sie dies auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und Kommissionssiegels durch die Worte „Dieses Zeugniß befähigt zum einjährigen Freiwilligendienste“. N. N. den . . . (Datum) (L. S.) k. Prüfungskommission für den einjährigen Freiwilligendienst von . . . . . (Name des Kreises). (Unterschrift des Kommissionsvorstandes) Andernfalls hat die Prüfungskommission auf dem betreffenden Zeugnisse in amtlicher Fertigung die Gründe vorzumerken, aus welchen sie dasselbe als Nachweis höherer Bildung im Sinne des Gesetzes nicht anerkennen zu sollen glaubt.

Die der Prüfungskommission vorgelegten Zeugnisse vorstehender Art werden an die Betheiligten unmittelbar oder durch Vermitlung ihrer Aufenthaltsbehörde wieder zurückgegeben.

§ 10. Bildungsnachweis durch Prüfung.

In Ermanglung eines der in § 8 Ziff. 1—6 incl. aufgeführten Schul- und Studienzeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Erstehung einer besondern Prüfung und durch Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses zu liefern.

§ 11. Prüfungskommissionen, Sitz derselben.

Zur Vornahme dieser Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungs-

Zeugnisse wird in jedem Kreise eine Prüfungskommission niedergesetzt, und zwar in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

§ 12. Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Jede dieser Prüfungskommissionen besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten,
1 Professor eines humanistischen und 1 Professor eines Realgymnasiums, oder statt des Letzteren aus einem Lehrer einer Gewerbsschule,
} als ständigen Mitgliedern.

Das Protokoll führt ein jeder Kommission zu diesem Zwecke ständig zugetheilter Ober- oder Unterlieutenant.

Außerdem werden jeder Prüfungskommission für die Prüfung in Spezialfächern die nöthigen Professoren und Lehrer als außerordentliche Mitglieder zugewiesen.

§ 13. Ernennung der ständigen Kommissionsmitglieder.

Die ständigen militärischen Mitglieder werden durch das einschlägige Generalkommando, die Protokollführer aber vom Kommando derjenigen Abtheilung bestimmt, welcher der Vorstand entnommen ist; die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande ernennt die betreffende k. Kreisregierung.

Das ebenbezeichnete Abtheilungskommando hat auch für die nöthige Beihilfe im Schreib- und Kanzleigeschäfte Vorsorge zu treffen.

§ 14. Abordnung der außerordentlichen Kommissions-Mitglieder.

Die Vorstände der in § 12 bezeichneten Lehranstalten sind verpflichtet, auf Requisition des Vorstandes der Prüfungskommission die nöthigen Professoren und Lehrer zur Prüfung in den Spezialfächern als außerordentliche Mitglieder nach Bedarf abzuordnen.

§ 15. Dienstliche Stellung der Prüfungskommissionen.

Jede Prüfungskommission bildet eine selbstständige, öffentliche Behörde; sie führt ein eigenes Dienstsiegel mit der Umschrift „k. b. Prüfungskommission für den einjährigen Freiwilligendienst von (Oberbayern ꝛc.)“.

§ 16. Geschäftsgang der Prüfungskommission.

Der Vorstand der Prüfungskommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, erledigt dieselben, soweit es ohne Zuziehung der ständigen Mitglieder zulässig ist, in eigener Kompetenz und beruft im Bedarfsfalle die Kommission.

§ 17. Prüfungskosten.

Alle Prüfungen und Ausfertigungen der Prüfungskommission erfolgen kostenfrei.

§ 18. Zahl und Zeit der Prüfungen; Bekanntmachung der Prüfungstermine.

Alljährlich findet regelmäßig Anfangs Februar und im Monate August unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres am Sitze einer jeden Prüfungskommission eine Prüfung statt und wird der Prüfungstermin vom Vorstande der Prüfungskommission jedesmal sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 19. Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mindestens 14 Tage vor dem Beginne derselben beim Vorstande der Prüfungskommission, bei welcher der Kandidat der Prüfung sich unterziehen will, unter Vorlage eines Nachweises über das Alter des Bewerbers und eines von der Distrikts-Polizeibehörde des Aufenthaltsortes beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Bewerbers aufzunehmen ist, schriftlich einzureichen.

Wer auf die Begünstigung in Art. 37 des Gesetzes (oben § 6 Abs. 2) Anspruch macht, hat dies sofort in seinem Gesuche anzugeben und gleichzeitig das erforderliche Zeugniß über seine Mittellosigkeit vorzulegen.

§ 20. Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu der Prüfung erfolgt mündlich unmittelbar vor Beginn derselben und haben deshalb alle Bewerber am Prüfungstage vor der Prüfungskommission zu erscheinen.

§ 21. Zweck der Prüfung.

Der Hauptzweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Stufe einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

§ 22. Prüfungsgegenstände.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) deutsche Sprache: gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen;

2) lateinische Sprache: geläufiges Uebersetzen beider Kommentare Cäsars oder statt dessen geläufiges Uebersetzen französischer oder englischer Schriftsteller;

3) Mathematik: Arithmetik, Algebra incl. der Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Geometrie incl. der Berechnung geradliniger Figuren und der Kreistheile;

4) Geographie: allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntniß der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile und besondere Kenntnisse der geographischen Verhältnisse von Deutschland und seinen Nachbarstaaten;

5) Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Welt-Geschichte; nähere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte;

6) Naturgeschichte: übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche.

§ 23. Erfüllung des Prüfungsprogrammes.

Die Prüfung aus der deutschen Sprache ist unerläßlich und es muß hiebei eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben nachgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung soll, unter Berücksichtigung der Berufsausbildung des zu Prüfenden von vollständiger Erfüllung des Prüfungsprogrammes Umgang genommen werden, wenn

der Kandidat durch besondere Leistungen in einer speziellen wissenschaftlichen Richtung sich auszeichnet

oder

in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist.

§ 24. Art der Prüfung.

Die Prüfungen sind in der Art theils mündlich theils schriftlich, daß sich die Kommission zu einem sicheren Urtheile darüber vereinigen kann, ob der Kandidat die betreffenden Bedingungen erfüllt.

§ 25. Prüfung der nach Art. 37 des Gesetzes Aufzunehmenden

Besonders eingehend sind diejenigen Kandidaten zu prüfen, welche nach Art. 37 des Gesetzes als einjährige Freiwillige mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen; bezüglich dieser Kandidaten ist das in § 22 vorgezeichnete Programm als Grundlage festzuhalten.

§ 26. Beschlußfassung über die Prüfungsergebnisse; Stimmrecht.

Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Kommission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Kandidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Bildung besitze oder nicht; bei der desfallsigen Abstimmung sind der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Kommission gleich stimmberechtigt; den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission kommt ein Stimmrecht nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, aus denen sie geprüft haben, der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissionsvorstand.

§ 27. Prüfungszeugnisse überhaupt.

Erkennt die Prüfungskommission auf Grund des Prüfungsergebnisses den Kandidaten als zum einjährigen Freiwilligendienste „befähigt" an, so stellt sie demselben hierüber das Prüfungszeugniß aus; die nicht befähigten Kandidaten werden zurückgewiesen.

§ 28. Prüfungszeugniß über nachgewiesene „**besondere**" Befähigung.

Denjenigen Kandidaten, welche mit regulativmäßiger Geld- und Natural-Verpflegung aufgenommen werden wollen (Art. 37 des Gesetzes), ist das hiefür erforderliche Prädikat einer „**besonderen**" Befähigung nur dann zu ertheilen, wenn sie entweder

a) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „sehr gut“ bestanden, oder

b) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „gut“ bestanden und außerdem den in § 23 bezeichneten Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik geliefert haben.

§ 29. Berufungen gegen Beschlüsse der Prüfungs-Kommissionen.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungskommissionen findet nicht statt.

§ 30. Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste. Zeit derselben.

ad § 2 Ziff. 6. Wer zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden will, hat sich rechtzeitig hiezu anzumelden. Diese Anmeldung kann vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zur Loosung des Jahrgangs vorgenommen werden, welchem der Betheiligte angehört. (Artikel 36 des Gesetzes.)

Demzufolge haben sich insbesondere diejenigen, welche nicht bereits die Bewilligung zur Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 und 54 Ziff. 1 des Wehrverfassungsgesetzes von der Ersatzkommission ihres Heimatsbezirkes erlangt haben, vor der Loosung der Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse, dagegen diejenigen, welche eine derartige Bewilligung bereits erhalten haben, vor der Loosung derjenigen Altersklasse anzumelden, mit welcher sie zufolge jener Dienstaussetzung zur Aushebung gelangen sollten.

§ 31. Anmeldetermine für den einjährigen Freiwilligendienst überhaupt.

Um übrigens die einzelnen Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst noch rechtzeitig prüfen und bescheiden zu können, soll die Anmeldung hiezu regelmäßig spätestens bis Ende Februar des betreffenden Loosungsjahres erfolgt sein; außerdem haben die Betheiligten zu gewärtigen, daß ihre Gesuche unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

§ 32. Spezielle Anmeldetermine.

Als regelmäßige Anmeldetermine werden die Tage vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August jeden Jahres festgesetzt.

Diejenigen, welche ein Prüfungszeugniß einer Prüfungskommission oder ein von einer solchen (nach § 9 oben) als gesetzlich genügender Bildungsnachweis bereits anerkanntes Schul- und Studienzeugniß besitzen, und bei ihrer Anmeldung auch sofort wirklich eintreten wollen, können jedoch die Anmeldung bis zu dem der Loosung ihres Jahrgangs letzt vorhergehenden **15. März** oder **1. Oktober** verschieben.

§ 33. Ort und Art der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Die Anmeldung hat der Bewerber um die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste persönlich beim Kommando derjenigen Heeres-Abtheilung vorzunehmen, in welcher er den einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten beabsichtigt.

§ 34. Vorlage der Nachweise.

Bei der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste hat der Bewerber die in § 2 aufgeführten Nachweise in Vorlage zu bringen und zu erklären, wann er seinen einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten gesonnen sei.

§ 35. Anmeldung derjenigen, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale ableisten wollen.

Kandidaten der Medizin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale als ärztliche Assistenten abzuleisten beabsichtigen, haben sich gleich den übrigen Freiwilligen unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Loosung ihres Jahrgangs persönlich bei einer Heeresabtheilung anzumelden und hiebei nicht nur den Zeitpunkt, in welchem sie ihren Dienst anzutreten beabsichtigen, sondern auch all jene Militärspitäler zu benennen, in welche sie primär oder eventuell (für den Fall der Unzulässigkeit ihres primären Gesuches) als ärztliche Assistenten aufgenommen zu werden wünschen.

Die freie Wahl der Garnison ist solchen Bewerbern nur insoweit gestattet, als durch ihren Eintritt die für das betreffende Militärspital festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten wird.

Die sämmtlichen Heeresabtheilungen zeigen dem königlichen Kriegsministerium die Zahl der für jeden Jahrgang angemeldeten freiwilligen Aerzte nach Ablauf der Anmeldetermine an, worauf das königliche Kriegsministerium dieselben (unter thunlichster Berücksichtigung der von den einzelnen Bewerbern desfalls vorgebrachten Wünsche) auf die einzelnen Militärspitäler vertheilen und die Betheiligten durch die Heeresabtheilung, woselbst sie sich angemeldet haben, verständigen lassen wird.

Der Dienstesantritt und die Verpflichtung solcher Mediziner findet gleichfalls bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung statt; dabei haben sie das Zeugniß einer Universität über die bestandene medizinische Fakultäts-Prüfung in Vorlage zu bringen, und werden hierauf zu dem festgesetzten Militärspitale kommandirt. Können sie dies Fakultätszeugniß nicht vorlegen, so haben sie ihren einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe bei der von ihnen bereits gewählten Heeresabtheilung abzuleisten.

§ 36. Anmeldung der veterinärärztlichen Praktikanten.

Kandidaten der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligen dienst als veterinärärztliche Praktikanten ableisten wollen, haben sich vor der Loosung ihres Jahrgangs gleich den übrigen Freiwilligen persönlich unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse bei derjenigen berittenen Truppenabtheilung, woselbst sie ihren Dienst abzuleisten beabsichtigen, unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie einzutreten wünschen, anzumelden und gleichzeitig oder spätestens bei ihrem wirklichen Dienstesantritt das Absolutorium der königlichen Centralthierarzneischule vorzulegen; können sie dies Zeugniß nicht beibringen, so haben sie den einjährigen Freiwilligendienst bei jener Heeresabtheilung mit der Waffe abzuleisten.

Im Uebrigen gelten für die Kandidaten der Medizin und Thierheilkunde die allgemeinen Vorschriften für den einjährigen Freiwilligendienst.

§ 37. Verfahren nach der Anmeldung; dienstliche Hindernisse der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Das Kommando der Heeresabtheilung, bei welcher die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgenommen wird, prüft vor Allem, ob der

Zulassung des Bewerbers im betreffenden Jahrgange nicht etwa die für die betreffende Abtheilung festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehe.

§ 38. Zahl der einjährigen Freiwilligen bei jeder Heeres-Abtheilung.

Die Zahl der einjährigen Freiwilligen soll bei jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie nicht mehr als 4 betragen.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind jedoch die an diesen Anstalten befindlichen Studirenden, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt aufzunehmen.

Den Universitäten sind dermalen nur die polytechnische Schule in München, die Lyceen und die k. Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg gleichgestellt.

§ 39. Abweisung des Bewerbers aus dienstlichen Gründen.

Sollte der Zulassung eines Bewerbers um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der von ihm gewählten Heeres-Abtheilung die für Letztere festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehen, und auch nicht eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Zahl nach § 38 zulässig erscheinen, so hat das Kommando der bezeichneten Heeres-Abtheilung dem Bewerber unter Bekanntgabe dieses dienstlichen Hindernisses die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst in dieser Heeresabtheilung zu versagen und diese Abweisung auf dem vorgelegten Studien-, beziehungsweise Prüfungszeugnisse desselben unter Angabe des Grundes amtlich zu bemerken.

§ 40. Zulassung bei einer anderen Heeresabtheilung.

Dem nach § 39 Abgewiesenen bleibt es selbstverständlich unbenommen, sich bei einem anderen Truppentheile zum gleichen Zwecke anzumelden.

Zur Erleichterung der Betheiligten werden soweit thunlich durch die Generalkommando's jene Truppenabtheilungen bekannt gegeben, bei welchen sich noch offene Stellen für den einjährigen Freiwilligendienst befinden.

Sollte jedoch die zulässige Maximalzahl bei sämmtlichen Abtheilungen des einschlägigen Generalkommando's bereits erreicht sein, so ist dem Bewerber unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bei jener Abtheilung, woselbst er sich zuerst angemeldet hat, nicht weiter zu beanstanden.

§ 41. Würdigung der Zeugnisse bei der Anmeldung.

Wird im Falle der Zulassung des Bewerbers zu der von ihm gewählten Truppenabtheilung die für diese festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten oder ist eine Ueberschreitung derselben unter den gegebenen Umständen zulässig, so schreitet das Kommando jener Heeresabtheilung zur sorgfältigen Würdigung der vorglegten Zeugnisse.

Sind letztere unvollständig oder geben sie zu sonstigen gewichtigen Bedenken Anlaß, welche nicht etwa sofort von Amtswegen zu heben sind, so ist der Bewerber hievon behufs etwaiger Beseitigung jener Bedenken zu verständigen, mit seinem Gesuche aber vorläufig abzuweisen, und diese Abweisung auf dem von ihm vorgelegten Nachweise seiner höheren Bildung mit Angabe des Grundes amtlich vorzumerken.

§ 42. Uebermittlung der Bildungsnachweise an die Prüfungskommissionen.

Die Abtheilungskommandanten sind in allen Fällen berechtigt, die ihnen vorgelegten Bildungsnachweise der für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Prüfungskommission für den einjährigen Freiwilligendienst zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen (oben § 9). Sollte die Prüfungskommission zu dieser Zeit nicht versammelt sein, so kann die fragliche gutachtliche Aeußerung von dem Vorstande derselben (nach etwaigem Benehmen mit einem Sachverständigen) abgegeben werden.

Die Abtheilungskommandanten haben die Bescheidung des angebrachten Gesuches bis zum Eintreffen der Rückäußerung der Prüfungskommission auszusetzen und hierauf unter Würdigung der letzteren den Gesuchsteller entweder (unter amtlicher Vormerkung des betreffenden Hindernisses auf dem vorgelegten Schulzeugnisse) mit seinem Gesuche abzuweisen oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

§ 43. Weiteres Verfahren.

Ist gegen die vorgelegten Zeugnisse ein Bedenken nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat das betreffende Abtheilungskommando sofort die körperliche Untersuchung des Bewerbers durch eine Militärsanitätskommission zu veranlassen.

§ 44. Aerztliche Untersuchung der Angemeldeten.

Für diese Untersuchung sind die allgemeinen Bestimmungen über die ärztliche Visitation der Wehrpflichtigen und der einjährigen Freiwilligen insbesondere maßgebend.

§ 45. Würdigung der Untersuchungsergebnisse.

Wird der Bewerber bei der Untersuchung

a) für untauglich oder

b) für zeitlich untauglich oder

c) nur für eine andere als die von ihm gewählte Waffengattung tauglich erkannt, so ist er mit seinem Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste abzuweisen und die erfolgte Abweisung unter spezieller Bezeichnung des Grundes derselben auf dem von ihm vorgelegten Studien- und beziehungsweise Prüfungszeugnisse amtlich vorzumerken. Erfolgte die Abweisung wegen temporärer Untauglichkeit des Bewerbers (lit. b.), so bleibt es demselben unbenommen, sein Gesuch um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste soweit dies vor der Loosung seines Jahrganges noch überhaupt möglich sein sollte, späterhin bei derselben oder einer anderen Heeres-Abtheilung zu erneuern.

Wurde der Bewerber aus dem oben sub lit. c. angeführten Grunde abgewiesen, so bleibt es ihm überlassen, sich bei derjenigen Waffengattung anzumelden, für welche allein er tauglich befunden wurde.

Wurde endlich der Bewerber bei der ärztlichen Visitation als tauglich erkannt, so ist ihm die nachgesuchte Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zu ertheilen.

§ 46. Aufnahme nach Art. 37 des Wehrverfassungsgesetzes.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer besonderen Befähigung wird dem zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen bei seinem

Dienstesantritt mit Genehmigung des betreffenden Generalkommando's Seitens des Kommando's seiner Heeresabtheilung auch die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung gewährt.

Der Nachweis der „besonderen Befähigung" im Sinne des Gesetzes gilt nur dann als geliefert, wenn der Kandidat das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums mit der Note I oder wenn er ein Prüfungszeugniß der Prüfungskommission in Vorlage bringt, worin ihm das Prädikat der „besonderen Befähigung" ertheilt ist (vergl. § 28).

§ 47. Wirkliche Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Die erfolgte Zulassung des Bewerbers zum einjährigen Freiwilligendienste ist auf dem von demselben vorgelegten Nachweise der höheren Bildung unter spezieller Bezeichnung desjenigen Jahres und Tages amtlich vorzumerken, an welchem sich derselbe auf Grund seiner abgegebenen Erklärung (§ 34 oben) zum Dienstantritte und zur Verpflichtung in seiner Heeres-Abtheilung zu stellen hat.

§ 48. Dienstantrittstermin.

Als Dienstantrittstermin ist für die einjährigen Freiwilligen der Infanterie der 15. März oder 1. Oktober, für die einjährigen Freiwilligen der übrigen Waffengattungen aber der 1. Oktober desjenigen Jahres einzusetzen, in welchem sie ihren einjährigen Freiwilligendienst anzutreten beabsichtigen.

§ 49. Beschwerden gegen die Abweisung von Zulassungs-Gesuchen.

Gegen alle Abweisungen von Gesuchen um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes steht den Betheiligten — soferne die Abweisung nicht auf Grund des ärztlichen Visitationsbefundes erfolgte — die Beschwerde an das der abweisenden Behörde vorgesetzte General- oder Korpskommando binnen einer Frist von 8 Tagen (vom Tage der Eröffnung der Abweisung an) zu.

§ 50. Folgen der Abweisung.

Alle bis zur Loosung ihres Jahrgangs zum einjährigen Freiwilligendienste nicht Zugelassenen unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Verpflichtungen des Gesetzes „die Wehrverfassung betr."

Wird aber ein als untauglich zurückgewiesener Bewerber um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes späterhin von der Ersatzkommission seines Heimatsbezirkes bei den Ersatzverhandlungen als tauglich oder nur für eine bestimmte Waffengattung tauglich erkannt, so muß er unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen auch noch nach der Loosung seines Jahrganges und ohne Rücksicht auf die etwa bereits vorhandene Maximalzahl einjähriger Freiwilliger ersterenfalls bei der von ihm ursprünglich gewählten Heeresabtheilung, letzterenfalls bei einer ihm anheim gegebenen Abtheilung derjenigen Waffengattung, für welche er tauglich befunden wurde, zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden.

§ 51. Zurücknahme der Anmeldungen.

Die erfolgte Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste kann vom Betheiligten ohne Angabe von Gründen, jedoch nur insolange wieder zurückgenommen werden, als der Jahrgang, dem er vermöge seines Alters oder der ihm von der Ersatzkommission seines Heimatsbezirkes bewilligten Dienstaussetzung angehört, nicht zur Loosung geschritten ist, soll aber regelmäßig spätestens 14 Tage vor dieser Loosung erfolgen, damit die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten noch rechtzeitig von dieser Zurücknahme behufs Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte fraglichen Jahrganges verständigt werden kann.

§ 52. Wirkungen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Vom Zeitpunkte der Loosung des betreffenden Jahrganges an ist der Betheiligte zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der festgesetzten Weise und zur festgesetzten Zeit verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit nur auf Grund solcher Thatsachen entbunden werden, welche erst nach Vornahme der bezeichneten Loosung eingetreten und zugleich den

Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Gesetzes begründen.

Sind nach der Loosung des Jahrganges, dem der Freiwillige angehört, Thatsachen eingetreten, welche nur die zeitweise Befreiung desselben von der Wehrpflicht begründen würden, so kann auf Grund derselben die Entbindung von dem einjährigen Freiwilligendienste Seitens des Betheiligten ebensowenig beansprucht werden, als ein Angehöriger der aktiven Armee in solchem Falle die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zu verlangen vermag.

§ 53. Beurlaubung der einjährigen Freiwilligen.

In dringenden Fällen kann der einjährige Freiwillige nach Maßgabe der für die Beurlaubung einjähriger Freiwilliger geltenden Vorschriften mit Urlaub berücksichtigt werden.

§ 54. Vorläufige Dienstaussetzung der einjährigen Freiwilligen; Stellung zum Ersatzgeschäfte.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene darf im Frieden seinen Diensteseintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres aussetzen, in welchem er das 24. und falls er Kandidat der Medizin oder der Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet; er braucht sich (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 45 des Wehrverfassungsgesetzes) zu den Ersatzverhandlungen seines Heimatsbezirkes nicht zu stellen.

§ 55. Diensteintritt der einjährigen Freiwilligen.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene hat sich am festgesetzten Tage unter Vorlage des Nachweises über seine Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste bei seiner Heeresabtheilung zur Verpflichtung und zum Diensteantritte einzufinden.

§ 56. Verpflichtung.

Die Verpflichtung erfolgt, nachdem demselben vorerst die Rechte und Verbindlichkeiten der einjährigen Freiwilligen, sowie die Kriegsartikel bekannt gegeben wurden.

§ 57. Widerspenstigkeit.

Wer weder an diesem Tage noch in den nachfolgenden 8 Tagen bei seiner Abtheilung sich einfindet, unterliegt den in Art. 77 Abs. 2 und 3 bezeichneten Strafen und Straffolgen der Widerspenstigkeit.

§ 58. Neuerlicher Leumundsnachweis.

Liegt zwischen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und dem Antritte desselben ein längerer Zeitraum als ein Jahr, so hat der einjährige Freiwillige bei seinem Dienstantritte auch noch ein besonderes nach Maßgabe des § 3 gefertigtes Leumundszeugniß über seine Aufführung in der Zwischenzeit vorzulegen.

Gibt dieses Zeugniß zu keinerlei Bedenken Anlaß, so ist der Freiwillige am festgesetzten Tage nach Vorschrift einzureihen und zu verpflichten; hat derselbe in jener Zwischenzeit durch Waffendienstunwürdigkeit den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst etwa wieder verloren, so ist die bereits ertheilte Zulassung wieder zurückzunehmen und hievon auf dem vorgelegten Nachweise der höheren Bildung mit Angabe der Gründe amtliche Vormerkung zu machen.

Auch in solchen Fällen unterliegt der Betheiligte selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes und hat demzufolge an dem Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs oder falls dieser inzwischen schon geloost haben sollte, an der nächstfolgenden Aushebung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Theil zu nehmen.

§ 59. Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes; früherer Dienstantritt.

Ein Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes ist nur im Falle nachgewiesener Krankheit oder beim Vorhandensein sonstiger zwingender Hinderungsursachen und nur auf die Dauer derselben zulässig wohl aber kann der einjährige Freiwillige Seitens seines Abtheilungs-Kommando's auf Verlangen und aus besonderen Gründen früher als am festgesetzten Termine, jedoch stets nur an einem der regelmäßig bestimmten Eintrittstage (vergl. § 48) zum Dienstesantritte zugelassen werden.

§ 60. Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden.

Von allen Zulassungen zum einjährigen Freiwilligendienste, von jeder Zurücknahme einer erfolgten Anmeldung und von jeder Zurücknahme einer Zulassung zu demselben, von jeder Verpflichtung eines einjährigen Freiwilligen, von jedem Aufschube einer bereits festgesetzten Verpflichtung, endlich von dem unterlassenen Dienstesantritte der hiezu verpflichteten Freiwilligen ist Seitens des betreffenden Abtheilungskommando's sofort dem Landwehr-Bezirkskommando und durch dieses der Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten behufs entsprechender Verständigung der Heimatsgemeinde desselben und zum Eintrag der erforderlichen Vormerkungen in den Listen, sowie zur allenfallsigen weiteren Kontrole und Amtshandlung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen haben außer den vollständigen Namen des Betheiligten auch die Bezeichnung seiner Heimatsgemeinde, seines Geburtsjahres, sowie alle jene Zeit- und sonstigen Angaben zu enthalten, deren die betreffenden Verwaltungsbehörden zu den obengenannten Zwecken benöthigt sind.

München, den 14. Februar 1868.

VII.

Aerztliche Untersuchung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. d. Mts. die in der Beilage enthaltene

Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen

allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 21. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr **v. Pranckh.**

Durch den Minister der Generalsekretär:

v. Gönner.

(Die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen betr.)

Beilage.

Instruktion
für die
ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Einleitung.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der wehrpflichtigen Individuen, deren Ergebniß die Grundlage für die Ergänzung des stehenden Heeres bildet, gehören zu den schwierigsten Amtsgeschäften des Militär-Arztes.

Es ergibt sich sowohl aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wehrpflicht, welche fordert, daß Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienste entbunden werde, wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee, welche erheischt, daß der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen, die Nothwendigkeit, daß die Untersuchung der Pflichtigen ärztlicherseits mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht, und nöthigenfalls unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Perkussion und Auskultation ꝛc. vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Wehrpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienste zu entziehen, vereitelt werden.

Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muß der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienstobliegenheiten des Soldaten und den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen, in Bivouaks und Gefechten gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienstgattungen und der Gebrauchsweise der verschiedenen militärischen Waffen die nöthige Kenntniß verschaffen.

Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein giltige, positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruktion hierin nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, so weit dies an und für sich möglich ist, abzuwenden.

I. Abschnitt.

§ 1. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zur Ergänzung des Heeres Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst leiden muß; da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der kurzen Dienstzeit nicht geringe Körperanstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zur Ergänzung des Heeres ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibeskonstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden, und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerung des Körpers noch die freie Bewegung hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder anderen Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen.

§ 2. Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese sind:

a) die Infanterie incl. Jäger;
b) die Kavalerie: Cuirassiere, Chevaulegers, Uhlanen;
c) die Artillerie incl. der Ouvriers;
d) die Geniesoldaten;
e) die Sanitätskompagnien;
f) die Verpflegsabtheilungen;
g) die Krankenwärter;
h) diejenigen Individuen, welche als Freiwillige durch einjährigen Dienst ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee genügen wollen.

§ 3. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen.

Von allen Waffen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Die hiefür auszuwählenden Leute müssen daher kraftvoll und gesund sein, einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände, und gesunde Füße haben.

An diesen Erfordernissen ist um so strenger festzuhalten, je mehr sich der Pflichtige dem Minimalmaß nähert.

Jäger (und Schützen) müssen kräftige Leute, wegen des zerstreuten Gefechtes körperlich und geistig gewandt, und dürfen nicht kurzsichtig sein.

Das Minimalmaß für die Linieninfanterie ist 5′ 4″;
" " " " Jäger . . . . . 5′ 5″;
für Letztere Maximalmaß . . . . 5′ 9″.

§ 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Kavaleristen.

Hiefür sind Jünglinge von schlankem Wuchse, besonders solche, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, auszuwählen. Es wird übrigens noch mancher Wehrpflichtige, welcher sich wegen geringer körperlicher Fehler für den Infanteriedienst nicht eignet, als brauchbar für die Kavalerie bestimmt werden können, wenn er nur Kraft und Gewandtheit genug hat, das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können. Hiezu, sowie zur gehörigen Führung des Pferdes bedarf er fehlerfreier Arme und Hände, und es darf ihm an keiner Hand ein Finger fehlen.

Kurzsichtige sind zur Einstellung bei der Kavalerie nicht geeignet.

Zu Cuirassieren dürfen nur breitschulterige, stämmige, gut aus den Hüften gewachsene Leute genommen werden.

Da diese letzteren Eigenschaften nur im entkleideten Zustande des zu Untersuchenden wahrzunehmen sind, so haben bei ihrem Vorhandensein die Aerzte jedesmal die Qualifikation zum Cuirassier eigens auszusprechen.

Maß für die schwere Kavalerie 5′ 10″ bis 6′ 0″;
" " " leichte " 5′ 7″ bis 5′ 10″.

Bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders

wenn die Pflichtigen ausdrücklich zur Kavalerie verlangen, darf am Maß 1″ oder etwas mehr nachgesehen werden.

§ 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Artilleristen.

Für die Artillerie sind Leute von starker Brust und ebenso kräftigem Körper, wie für die Infanterie, mit fehlerfreien Händen und Fingern auszuwählen. Mäßige Kurzsichtigkeit schließt nicht aus. Es ist hiebei auf solche Handwerke zu sehen, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden.

Der reitende Artillerist, Fahrkanonier und Fuhrwesenssoldat muß nebenbei auch noch die Eigenschaften eines guten Kavaleristen haben.

Maß für die Feldartillerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;
" " " reitende Artillerie: 5′ 10″—11″ nicht über 6′ 0″;
" " " Festungsartillerie: 5′ 11″ (Minimum);
" " " Ouvriers: 5′ 4″ (Minimum);
" " das Fuhrwesen: 5′ 7″ (Minimum).

Auch bei der Artillerie darf bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Leute ausdrücklich zu dieser Waffengattung verlangen, 1″ oder etwas mehr am Maß nachgesehen werden.

§ 6. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Geniesoldaten.

Bei dem anstrengenden Dienste dieser Waffengattung sind nur Leute von robustem Körperbau mit den übrigens für den Infanteristen erforderlichen Eigenschaften und mit Rücksicht auf die entsprechenden Professionen auszuwählen.

Maß 5′ 9″ bis 6′ 0″.

Nur Schiffer, Schopper und Bergleute dürfen, wenn außerdem die hiezu erforderliche Anzahl von Pflichtigen nicht gewonnen werden könnte, 1″ weniger haben.

§ 7. Nothwendige Eigenschaften für die Sanitätssoldaten.

Bei möglichst vorhandener Berufsneigung müssen sie geschickte, gut be-

leumundete, des Lesens und Schreibens kundige Leute sein, und die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

Maß 5′ 8″ bis 5′ 10″.

Mindermaß von 1″ oder etwas darüber ist gestattet bei Badern mit außerdem kräftigem Körperbau.

§ 8. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Mannschaft der Verpflegsabtheilungen.

Zu den Verpflegsabtheilungen können Leute mit kleineren körperlichen Fehlern (vide § 16) genommen werden, wenn sie außerdem gesund und kräftig sind, und durch diese Fehler nicht in Ausübung ihres Handwerkes (Metzger, Bäcker) gehindert sind.

Minimalmaß: das der Infanterie.

§ 9. Nothwendige körperliche Eigenschaften der Militär-Krankenwärter.

Zu militärischen Krankenwärtern, wozu möglichst freiwillig sich Meldende aus den Truppentheilen zu nehmen sind, müssen, abgesehen von geringen körperlichen Fehlern (vide § 16), Leute von gehöriger Körperkraft, gut beleumundet und möglichst des Lesens und Schreibens kundig, gewählt werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeußere besitzen.

Minimalmaß: das der Infanterie.

Bei Badern darf 1″ nachgesehen werden.

§ 10. Nothwendige körperliche Eigenschaften zum einjährigen Freiwilligendienste.

a) Im Allgemeinen.

Da der Dienst derjenigen, welche den Eintritt in den einjährigen Freiwilligendienst zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttauglichkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach und unentwickelt ist.

Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinweg zu sehen, welche sie nicht hindern, ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Offizier, Arzt oder Veterinär 2c 2c. zu genügen.

b) Bezüglich der gewählten Waffe.

Wenn die zum einjährigen Dienste berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Größe oder Körperkraft erfordern, nicht eignen, aber noch zum Dienste bei der Infanterie oder leichten Kavalerie tauglich erscheinen, so dürfen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militärdienst untauglich erklärt werden, sondern es muß ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Zeugnisse konstatirt werden.

§ 11. Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit eines wehrpflichtigen Arztes.

Da es den Studierenden der Medizin freisteht, nach bestandener Fakultätsprüfung ihre Wehrpflicht in der aktiven Armee anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährige freiwillige Aerzte beim Heere zu erfüllen, so haben die Militärärzte bei Abgabe ihres Urtheiles über die Tauglichkeit dieser Individuen zum Waffendienste strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringer Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und nicht, ihre Bekanntschaft mit den wesentlichen Krankheitssymptomen benützend, den untersuchenden Arzt täuschen, um sich der Ableistung ihrer Wehrpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit geboten ist, gänzlich zu entziehen.

Diejenigen Kandidaten der Medizin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern ableisten wollen (Art. 38 des Wehrverfassungsgesetzes), sind nur dann für untauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen Fehler der Art sind, daß sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert würden.

Uebrigens darf ein wehrpflichtiger, für den Waffendienst ganz untauglicher Mediziner nicht für fähig zum ärztlichen Dienste erklärt werden, da Niemand eine andere, als die allgemeine Wehrpflicht abzuleisten hat.

Alles Vorstehende gilt auch beziehungsweise für die zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigten **Veterinäre**.

II. Abschnitt.

§ 12. Von den Krankheiten und Gebrechen.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche bei der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen in Betracht kommen, zerfallen in solche, welche

1) zu allen Waffen- und Dienstesgattungen für immer untauglich machen;

2) für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen körperlichen Eigenschaften von keiner Waffen- oder Dienstesgattung ausschließen;

3) die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten;

4) nur zur Zeit untauglich machen.

§ 13. Krankheiten und Gebrechen, die zu allen Waffen- und Dienstesgattungen für immer untauglich machen.

I. Oertliche Krankheiten und Gebrechen, die an verschiedenen Theilen des Körpers vorkommen. Allgemeine Krankheiten und Anomalien der Ernährung. Störungen der intellectuellen Funktionen.

1) Allgemeine Schwächlichkeit mit unvollkommener, voraussichtlich nicht mehr eintretender Ausbildung des Körpers.

2) Mißverhältniß zwischen Kopf und Rumpf, oder zwischen letzterem und den Gliedmassen.

3) Sichtbare, angeborene oder durch Zufall oder Krankheit entstandene Verunstaltungen des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind, z. B. große entstellende Muttermale im Gesichte, Mangel des Ober- oder Unterkiefers, steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken, bedeutende Kyphose oder Skoliose, Hühnerbrust, Verengerung einer Brusthälfte, Mangel einer Gliedmasse oder eines bedeutenden Theiles derselben ꝛc.

4) Wassersucht, Abzehrung, Skrophelkrankheit höheren Grades, konstitutionelle Syphilis, Gicht, Tuberculose, Krebs und andere Kachexieen,

5) Chronische, schwer oder nicht heilbare Hautkrankheiten.

6) Alle chronischen Erkrankungen oder Entartungen wichtiger innerer Organe.

7) Allgemeine übermäßige Fettbildung.

8) Allgemeiner oder partieller Muskelschwund. Zellgewebsverhärtung.

9) Größere, oder die Funktion störende, entstellende und so gelagerte kleinere Geschwülste und Auftreibungen, daß sie dem Drucke oder der Reibung eines Kleidungs- oder Ausrüstungsstückes ausgesetzt sind.

10) Narben mit Substanzverlust von vorausgegangenen Geschwüren oder bedeutenden Verletzungen der Weichtheile und Knochen, wenn sie die Bewegung des Kopfes, Rumpfes oder der Gliedmassen aufheben oder sehr beeinträchtigen, fest am Knochen oder an Theilen sitzen, welche durch die Bekleidung oder Ausrüstung gedrückt oder gerieben werden können.

11) Ungelenkigkeit des Körpers, chronische Gelenkentzündung, Schlaffheit der Kapsel- und Gelenkbänder mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation, veraltete Verrenkungen, Contracturen, theilweise oder vollständige Ankylosen.

12) Beträchtliche Auswüchse, Geschwülste und andere krankhafte Entartungen der Knochen, dyskrasischer Natur, Caries, Necrose, und mit diesen Zuständen zusammenhängende Fisteln.

13) Bedeutende, die Funktion beeinträchtigende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung einer Gliedmasse. Sehr difform geheilte Beinbrüche.

14) Pulsadergeschwülste.

15) Anlage zu Blutungen (Bluterfamilien).

16) Alle chronischen, die Sensibilität oder Motilität in höherem Grade störenden Nervenkrankheiten, z. B. mimischer Gesichtskrampf, habitueller Gesichtsschmerz, Lähmungen, Konvulsionen, Epilepsie, Veitstanz, Starrsucht, Nachtwandeln.

17) Alle Geistes- und Gemüthskrankheiten; geistige Beschränktheit, Gedächtnißschwäche in dem Grade, daß sie die militärische Ausbildung unmöglich macht.

II. Krankheiten und Mängel am Kopfe.

1) Unheilbare über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit.

2) Beträchtliche Eindrücke oder Substanzverluste der Schädelknochen. Eine solche Difformität des Schädels, besonders des Hinterhauptes, daß keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann.

3) Mangel beider Ohrmuscheln.

4) Taubstummheit; Taubheit oder erwiesene Schwerhörigkeit höheren Grades.

5) Ohrenkrankheiten, soferne sie dem Dienste hinderlich oder eckelhaft sind.

6) Verlust eines Auges.

7) Starkes Schielen auf beiden Augen.

8) Chronische Krankheiten der Augen, Augenlider, Thränenwege. Blindheit oder hochgradige Störungen des Sehvermögens auf beiden Augen oder auch nur auf einem allein. Kurzsichtigkeit oder Uebersichtigkeit höheren Grades, die nicht durch passende Brillen korrigirt werden können (siehe § 27 Ziff. 4.)

9) Mangel, bösartige oder eckelerregende Krankheiten oder Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase ꝛc. ꝛc., soferne sie das Athemholen und die Verständlichkeit der Sprache beeinträchtigen.

10) Hasenscharte, Wolfsrachen und Substanzverluste an den Lippen oder im knöchernen Gaumen mit bedeutender Störung der Sprache.

11) Beträchtlicher Substanzverlust und andere unheilbare Anomalien der Zunge, welche die Funktion derselben beeinträchtigen.

12) Speichelfisteln.

13) Sehr beschwerliches Kauen und Schlingen; Mangel vieler Zähne.

14) Stummheit, Stimmlosigkeit, beträchtliche chronische Heiserkeit; hochgradiges Stammeln und Stottern.

15) Uebelriechender Athem.

III. Krankheiten und Mängel am Halse und an den Brust-Organen.

1) Beträchtlicher Satthals, welcher das Athmen erschwert.

2) Ein, wenn auch nicht bedeutender Kropf, insoferne er hart ist und einen Druck auf die Luftröhre ausübt.

3) Auffallend schmale, besonders im oberen Drittheil verengte Brust, selbst bei sonst verhältnißmäßig gut entwickeltem Körper.

4) Unzweifelhafte, namentlich auch im Baue des Brustkorbes und in dem Gesammthabitus erkennbare Anlage zu Lungentuberkulose, wobei nachgewiesene häreditäre Disposition und vorausgegangener Bluthusten zu berücksichtigen sind.

IV. Krankheiten und Mängel am Unterleibe.

1) Unvermögen, den Harn zu halten.

2) Angeborene oder erworbene Anomalien der Blase, der Harnröhre, des männlichen Gliedes, welche das Uriniren beeinträchtigen.

3) Ein während des Durchganges im Bauchringe stecken gebliebener Hode.

4) Alle Eingeweidevorlagerungen und Brüche.

5) Hochgradige und sehr verschlungene Venenerweiterungen des Samenstranges.

6) Bedeutende Hämorrhoidalknoten, namentlich wenn sie eitern oder mit periodischem, starken Blutverluste verbunden sind.

8) Mastdarmfisteln, Kothfisteln, widernatürlicher After.

9) Unvermögen, den Koth zurückzuhalten.

V. Krankheiten und Mängel an den Extremitäten.

a) an den oberen:

1) Verlust oder Steifheit eines Daumens oder Zeigefingers, dann zweier oder mehrerer Finger einer Hand, oder Funktionsunfähigkeit derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.

2) Alle anderweitigen Mißbildungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit zu den im Militärdienste nöthigen Verrichtungen verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt wird; z. B. überzählige Finger, ausgedehnte Verwachsung zweier Finger 2c. 2c.

b) an den unteren:

3) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen

4) Fehlerhafter Bau des Fußwurzelgelenkes, Plattfüße in hohem Grade; Klumpfuß, Pferdefuß.

5) Mangel der großen, oder mehrerer anderer Zehen, gänzliche Verwachsung derselben, abnorm vorspringender Gelenkkopf der großen Zehe mit bedeutender Auswärtsstellung der letzteren.

6) Bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, kreuzweises Uebereinanderliegen oder andere Abnormitäten derselben, soferne dadurch das Gehen gehemmt, oder das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.

7) Beträchtliche Frostbeulen.

8) Große und ausgebreitete varicöse Venenerweiterungen.

9) Ausgedehnte veraltete Fußgeschwüre.

10) Habituelle profuse Fußschweiße.

§ 14. Unter den in Vorstehendem aufgezählten Gebrechen sind einige von so augenfälliger Art, daß sie auch dem Nichtarzte und selbst im nicht entkleideten Zustande des zu Untersuchenden den Beweis liefern, daß derselbe weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sei, noch jemals später dieses werden könne.

Hiezu gehören hauptsächlich:

1) Cretinismus.

2) Verlust eines oder beider Augen, hochgradige Deformität eines Augapfels oder der Lider.

3) Verlust beider Ohrmuscheln.

4) In hohem Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.

5) Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende oder fehlende Nase.

6) Gänzlicher Kahlkopf.

7) Mangel des Ober- und Unterkiefers.

8) Auffallend großer Kropf.

9) Mangel oder bedeutende Verkrüppelung eines Armes, einer Hand oder eines Fußes; Klumpfuß, Pferdefuß.

10) Ein starker Höcker auf der Brust oder auf dem Rücken; hochgradige seitliche Verkrümmung des Rückgrates.

11) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten.

12) Hochgradige Fettleibigkeit oder Abmagerung des ganzen Körpers.

§ 15. **Bezeichnung derjenigen Fehler, welche für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen Eigenschaften von keiner Waffen- und Dienstesgattung ausschließen.**

1) Oberflächliche, in nicht zu großer Ausdehnung adhärente Narben von erlittenen Verletzungen oder früher bestandenen Geschwüren.

2) Gut und ohne Verkürzung geheilte Knochenbrüche, unschmerzhafte Knochenauftreibungen bei vollkommen normaler Beweglichkeit und Kraft der Extremität.

3) Kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter.

4) Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schädel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzungen, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Diensteverrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind.

5) Kahlköpfigkeit geringeren Grades.

6) Kleine Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichtes, der Nase oder der Lippen.

7) Nicht zu starkes Schielen, kleine Hornhautflecken und andere geringere Abnormitäten an den Augen, wenn sie das Sehen nicht hindern.

8) Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Beeinträchtigung des Kauens und Sprechens.

9) Geringes Stammeln, nicht auffallend fehlerhafte Sprache.

10) Leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben.

11) Sogenannter hoher oder hohler Rücken mäßigen Grades, sonstige geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des übrigen gut gewölbten und breiten Brustkorbes; dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird. — Geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte.

12) Einfache Venenerweiterungen des Samenstranges.

13) Anomale Harnröhrenöffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkürlich gehalten, und ohne das Hemd oder die Kleider zu benäßen, abgelassen werden kann.

14) Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistenringen.

15) Nicht sehr große und wenig verbreitete Venenerweiterungen an den Unterextremitäten.

16) Nicht sehr bedeutende Krümmung der Beine, etwas nach innen gebogene Kniee, wenn sie nicht im Marschiren hindern; unbedeutender Vorsprung des Gelenkkopfes bei Biegung der großen Zehe.

17) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

18) Etwas breite oder nur wenig platte Füsse, ohne Mißbildung des Fußgelenkes.

19) Kleine Frostbeulen.

§ 16. Bezeichnung jener Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten.

1) Kurzsichtigkeit und Uebersichtigkeit in nicht zu hohem Grade (vide § 27 Ziffer 4).

2) Starkes Schielen auf dem rechten Auge.

3) Völlige Ptosis auf einem Auge.

4) Geringer Grad von Schwerhörigkeit auf einem Ohre.

5) Mäßiger Satthals ohne Beeinträchtigung des Athmens.

6) Mäßiger Kropf, soferne er nicht durch Druck auf die Luftröhre das Athmen besonders erschwert und das Tragen der Halsbekleidung noch zuläßt.

7) Verlust des Nagelgliedes an einem Finger einer oder beider Hände, mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers, soferne der Stumpf gut geheilt ist.

8) Verlust des Nagelgliedes an mehreren Fingern derselben Hand; Verlust eines ganzen oder eines mehr als das Nagelglied betreffenden Theiles eines Finger an einer oder beiden Händen, mit Ausnahme des Daumens und Zeigefingers bei gut geheiltem Stumpfe.

9) Geringe Steifigkeit einzelner Fingergelenke.

10) Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander ohne gehinderte Beugung derselben.

11) Uebereinanderliegen oder leichte Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder das Gehen gehemmt noch das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.

12) Etwas kurzer Fuß, Plattfüße mäßigen Grades mit nicht erheblicher Mißbildung des Fußgelenkes.

Anmerkung.

ad 1. Nicht zu den Jägern, Schützen und zur Kavalerie geeignet.

ad 5, 6, 10 und 11. Nur zur Kavalerie, reitenden Artillerie oder zum Fuhrwesen geeignet; oder, wenn die hiefür erforderlichen körperlichen Eigenschaften nicht vorhanden sind, zum Dienste in der Kanzlei, bei Verpflegsabtheilungen oder als Krankenwärter.

ad 7 und 9. Nicht zur Artillerie, Kavalerie und Fuhrwesen.

ad 2, 3, 4, 8 und 12. Nur zum Kanzlei-, Verpflegsabtheilungs- oder Krankenwärterdienste.

§ 17. Uebrigens gibt es kleine Gebrechen und Bildungsfehler, welche einzeln und selbst bisweilen in einer Mehrzahl bei sonstigem starkem Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bei einem Menschen mit schwachem Knochen- und Muskelbau vorgefunden werden.

§ 18. Krankheiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen

Zum Militärdienste sind für jetzt, oder zur Zeit der Untersuchung und während der Dauer des Uebels als untauglich zu erachten:

1) Diejenigen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei nach einer noch nicht längst überstandenen Krankheit zurückgebliebener Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen.

2) Diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, Mangel der Kopfhaare 2c. 2c.

3) Diejenigen, welche an Krankheiten und Fehlern leiden, bei welchen noch vollkommene Heilung in einer bestimmten Zeitfrist durch Kunsthilfe dem gewöhnlichen Gange nach höchst wahrscheinlich ist.

§ 19. Fälle, worüber die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, müssen einer pflichtmäßigen Beurtheilung der untersuchenden Aerzte überlassen werden.

Dieselben werden indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie im Allgemeinen aufgestellte Klassifikation der Krankheiten und Gebrechen aufgefaßt haben, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet — die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen wissen, welche der Soldat, im Felde besonders, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

III. **Abschnitt.**

Von dem Verfahren bei der Untersuchung der Wehrpflichtigen beim Ersatzgeschäfte.

§ 20. Die ärztlichen Mitglieder der Ersatzkommission sind:

1) Der Bezirksarzt oder ein statt seiner beigezogener öffentlicher oder praktischer Arzt;

2) zwei hiezu kommandirte Militärärzte.

§ 21. Soweit die Untersuchung der Pflichtigen lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind diese Aerzte in ihrem Verfahren durchaus unabhängig.

Sie können wegen ihrer Aussprüche auf dem dienstlichen Wege nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie aus unlauteren Motiven diensttaugliche Pflichtige für definitiv oder temporär untauglich oder nur beschränkt tauglich erklärt haben. Wurden dagegen Pflichtige, bei denen sich nach ihrer Einreihung der Beweis einer schon bestandenen Untauglichkeit ergibt, für tauglich erklärt, so tritt eine Verantwortlichkeit der Aerzte ihren vorgesetzten Stellen gegenüber nicht ein.

§ 22. Der Ausspruch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des einzelnen Pflichtigen, dann die Bestimmung, zu welcher Waffengattung derselbe geeignet erscheint, ist Sache der gesammten Ersatzkommission, welche jedoch bei ihren Beschlüssen die Ergebnisse des ärztlichen Befundes, ob ein Pflichtiger zu dieser oder jener Waffengattung qualifizirt sei oder nicht, geeignet zu würdigen hat.

§ 23. Die Beschlüsse der Ersatzkommission sind in kollegialer Berathung zu fassen, und es ist daher den dieser Kommission beigegebenen, nach Art. 55 des Wehrverfassungsgesetzes stimmberechtigten Aerzten die Einsichtnahme aller jener Akten und Verhandlungen unbenommen, welche zur Bildung und Begründung ihres Urtheiles über den gegebenen Fall nothwendig sind, oder hiezu als Behelf dienen können.

§ 24. Sobald die Ersatzkommission die im Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes Ziff. 1 und 2 verzeichneten Geschäfte vollendet hat, beginnt die körperliche Untersuchung der Pflichtigen in Gegenwart sämmtlicher Kommissionsmitglieder.

Hiezu ist, um möglichste Zuverlässigkeit zu gewinnen, ein helles größeres Zimmer erforderlich.

Auch ist bei Vornahme des Untersuchungsgeschäftes das Schamgefühl des Pflichtigen thunlichst zu schonen, und zu dem Ende insbesondere durch Aufstellung einer sogenannten spanischen Wand oder durch eine ähnliche für die Untersuchung hinreichend Raum übrig lassende Vorrichtung Sorge zu tragen, daß das Aus- und Ankleiden des Pflichtigen, dann nach

Erforderniß des Falles auch die ärztliche Untersuchung desselben, übrigens unbeschadet der nothwendigen Information der Kommissionsmitglieder, dem allgemeinen Anblicke entzogen bleibe.

§ 25. Alle in Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Wehrpflichtigen sind, nachdem sie vorher im Untersuchungslokale gemessen und das Maß in die Bezirksliste eingetragen worden, einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen der Aerzte völlige Entblößung des ganzen Körpers stattfinden muß.

Vom Messen und Entkleiden sind zu entheben die mit augenfälligem Mindermaß und mit augenfälligen Gebrechen (§ 14) Behafteten.

Die Untersuchung geschieht nach der Reihenfolge der Liste mit jedem Pflichtigen einzeln, während die Uebrigen in einem in der Nähe befindlichen, gesonderten Raume versammelt bleiben, und wird so lange, bis alle Pflichtigen wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zu einbrechender Dämmerung, fortgesetzt.

Den Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Pflichtigen mit harten und rauhen Worten zu behandeln; sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Scham und dadurch Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe.

Die untersuchenden Aerzte dürfen von Niemandem weder für noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei ihrem Geschäfte nicht übereilt werden.

§ 26. Zuerst sind immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Pflichtige schon in Folge dieser untauglich erscheint, ist derselbe einer weiteren Untersuchung nicht zu unterwerfen.

Im entgegengesetzten und in allen übrigen Fällen darf die allgemeine Untersuchung nicht umgangen werden.

§ 27. Die allgemeine Untersuchung wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

1) Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, prüfen von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sei.

2) Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in §§ 13 und folgenden angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst und Zuhilfenahme auch der in neuerer Zeit gegebenen Hilfsmittel mit strenger Uebersicht untersucht.

3) Wenn im Einzelnen Alles untersucht und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Miltärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen.

Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob nichts weiteres Abweichendes vorhanden sei.

4) Für Anstellung positiver Proben, um jenen Grad von Kurz- oder Uebersichtigkeit zu ermitteln, welcher die Militärdienstuntauglichkeit eines Pflichtigen bedingt, sowie für Prüfung der Wahrheit der Angabe eines Pflichtigen, auf einem Auge nicht zu sehen, werden den Ersatzkommissionen besondere Apparate, mit Gebrauchsanweisung versehen, zugetheilt.

§ 28. Obgleich die in §§ 15 und 16 angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, resp. die Einstellung bei einer oder der anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten, so können doch einige dieser Fehler*) in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider wäre, die damit Behafteten einzustellen.

Es ist daher der Abwägung des Grades der hier in Frage stehenden Gebrechen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

§ 29. Bei den heilbaren Krankheiten und Gebrechen (§ 18, Abs. 3) sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Kein Pflichtiger kann angehalten werden, sich behufs seiner Herstellung einer chirurgischen Operation zu unterwerfen.

Ist daher ein Gebrechen der Art, daß es ohne diese Hilfe nicht beseitigt werden kann, so ist der Betheiligte nach Umständen für gänzlich oder für zeitlich untauglich zu erklären.

2) Bei Gebrechen, die durch eine innerliche oder äußerliche Kur geheilt werden können, ist zu unterscheiden:

a) kann die Heilung in kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwande

*) § 15, Ziff. 10, 11; Ziff. 2, 5 und 6.

erwartet werden, z. B. bei Krätze, Venerie ꝛc., so kann die Tauglichkeit unbedenklich angenommen werden;

b) im entgegengesetzten Falle ist die einstweilige Zurückstellung und Vormerkung des Pflichtigen für den nächsten Jahrgang (Art. 14 und 58 des Wehrverfassungsgesetzes) zu beantragen.

Dieses Letztere hat auch zu geschehen bezüglich jener Pflichtigen, welche mit Fehlern behaftet sind, die in Ziff. 1 und 2 des § 18 erwähnt werden.

§ 30. Zur Bestätigung solcher von den Pflichtigen angegebenen Gebrechen und Krankheiten, welche durch die Sinne nicht entdeckt werden können, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjektes nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe wirklich Grund habe, sind glaubhafte Zeugnisse der den Pflichtigen genau kennenden Ortsnachbarn, Familienväter, Lehrer, Pfarrer und des behandelnden Arztes in Vorlage zu bringen.

Diese Zeugnisse sind von den Aerzten im Zusammenhalte mit der Körperlichkeit des zu Untersuchenden eingehend zu würdigen, und ist darnach die Tauglichkeit oder Untauglichkeit ꝛc. auszusprechen.

Es sind hiebei nur die bereits vorliegenden oder sogleich übergebenen Zeugnisse in Würdigung zu ziehen und Pflichtige, welche neue, nicht erkennbare und nicht legal nachgewiesene Gebrechen angeben wollen, damit zurückzuweisen.

Die Privatzeugnisse inländischer Aerzte müssen die Krankheit oder das Gebrechen des Pflichtigen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Die Zeugnisse auswärtiger Aerzte sollen dagegen nur dann gelten, wenn in denselben eines der im § 14 bezeichneten augenfälligen Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt oder contrasignirt sind.

Bleibt das Bestehen angeblicher Krankheiten und Gebrechen ungeachtet der gehörig beigebrachten Zeugnisse zweifelhaft, so ist zu beantragen, daß der Pflichtige „zur Beobachtung“ eingereiht werde.

Sind die vorgelegten Zeugnisse unvollständig oder ungenügend, so ist der Betreffende als tauglich zu erklären.

Pflichtige lediglich auf Grund vorhandene Atteste und ohne ihre persönliche Stellung als untauglich zu erklären, ist, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes, nicht gestattet.

§ 31. Ganz besonders haben die Aerzte gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Pflichtigen auf der Hut zu sein, indem jede Nachsicht gegen einen solchen die Uebrigen benachtheiliget.

Von den Gebrechen, welche vorgeschützt, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht werden können, sind die gewöhnlichsten:

Wahnsinn und andere Geisteskrankheiten, Epilepsie und die verschiedenen Nervenkrankheiten, Augenentzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Tag- und Nachtblindheit, Taubheit, Stummheit, Bluthusten, Blutbrechen, Unvermögen den Harn zu halten, nächtliches Bettpissen, Lähmungen, Hinken, Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre, namentlich an den unteren Extremitäten, erfrorene Füße, Windgeschwulst des Hodensackes 2c.

Es ist Pflicht der Aerzte, sich durch die bewährtesten Mittel der Kunst über das wirkliche Bestehen solcher Gebrechen möglichste Gewißheit zu verschaffen, wobei jedoch alle Maßregeln zu vermeiden sind, welche auf den Gesundheitszustand des wirklichen oder vermeintlichen Simulanten nachtheilig einwirken könnten.

Können die Aerzte auf diesem Wege und mit Berücksichtigung des Aussehens und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Betreffenden, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall ist, keine überzeugenden Merkmale für das Bestehen derselben gewinnen, so sind solche Pflichtige zur Einreihung „auf Beobachtung“, eventuell zur Aufnahme in ein Militärspital behufs Beobachtung geeignet zu beantragen.

§ 32. Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Pflichtiger wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine Handlung, von welcher Art diese sein mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtigt habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weiteren Verfügung wegen sogleich dem Kommissionsvorstande angezeigt werden.

Hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aber ist wie bei den übrigen Pflichtigen zu verfahren.

§ 33. Wenn die Aerzte über die Brauchbarkeit eines Pflichtigen kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist der Pflichtige als tauglich zu erklären.

Dem dissentirenden Arzte bleibt es jedoch unbenommen, seine abweichende Ansicht kurz zu Protokoll zu geben.

§ 34. Sobald die Aerzte auf Grund der körperlichen Untersuchung und Würdigung der allenfalls beigebrachten Zeugnisse ihr Gutachten festgestellt haben, sprechen sie dasselbe in Gegenwart des Untersuchten gegenüber der Ersatzkommission aus, welche hierauf ihre Beschlüsse zu fassen hat.

Das dem Pflichtigen sofort zu eröffnende Resultat ist je nach Lage der Sache mit besonderer Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheit in der Liste mit

„Untauglich",
„Zeitlich untauglich",
„Zu allen Waffengattungen tauglich",
„Nur zu . . . . . . tauglich",
„Tauglich, aber nur zur Beobachtung einzureihen,"

kurz vorzutragen.

Mit Rücksicht auf Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes ist bei den als untauglich Erklärten noch in eigener Rubrik beizusetzen:

„Erwerbsfähigkeit aufgehoben",
oder „Erwerbsfähigkeit nicht aufgehoben".

Da eine „Nachstellung" im Sinne der bisherigen Vorschriften nicht mehr stattfindet, so kann eine Verweisung zu derselben nicht vorkommen.

§ 35. Ist von den in den Listen aufgeführten Pflichtigen einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist er in der Bezirksliste als „abwesend" zu bezeichnen und vorläufig als tauglich zu behandeln (Art. 60 des Wehrverfassungsgesetzes), insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde geliefert werden.

Stellen sich die Betreffenden während des Untersuchungsgeschäftes, so sind sie am Schlusse desselben zu untersuchen.

§ 36. Das Gutachten der Aerzte ist sogleich vollständig in die Bezirksliste in der entsprechenden Rubrik einzutragen und am Schlusse des Geschäftes von denselben zu unterzeichnen.

Wenn das Wort: „Tauglich" den Anfang eines Satzes bildet, so ist es, um der nachträglichen Vorsetzung der Silbe „un" vorzubeugen, mit einem großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Korrekturen sollen in der Liste nicht vorkommen; wären sie jedoch nicht

zu vermeiden, so müssen sie am Schlusse derselben oder mittelst Randschrift besonders genehmigt werden.

§ 37. Zweckmäßig erscheint es ferner, daß in den Listen unter der Rubrik „Bemerkung" alle jene Mängel, Krankheitsanlagen und Gebrechen, welche sich bei der Untersuchung vorgefunden, oder welche die Pflichtigen vorgeschützt haben, jedoch als die Dienstuntauglichkeit begründend nicht anerkannt wurden, möglichst genau bezeichnet werden.

Die Aerzte werden dadurch gegen den Vorwurf eines Uebersehens sicher gestellt, und man gewinnt für spätere Recherchen sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in der Zwischenzeit seit dem Tage der Untersuchung des Pflichtigen bis zu seinem Eintreffen in der Garnison etwa gesteigerten oder neu eingetretenen Gebrechen.

§ 38. Von den Untersuchungsprotokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Wehrverfassungsgesetz allein nothwendig ist.

Es muß daher von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatzkommissionen und von allen denjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß diese Protokolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet werden.

München, den 20. Februar 1868.

Königl. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

v. Gresser. **Freiherr v. Pranckh.**

Register.

(Die Ziffer bedeutet die Seite.)

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).